

Correspondenzblatt

der
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.
Postzeitungsnummer 1635.
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften
erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:
P. Umbreit,
Marktstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Inhalt:

	Seite
Die Beschlüsse des vierten Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands.....	481
Gesetzgebung und Verwaltung: Zur Arbeitskammerfrage in Baden. — Zehn Jahre deutscher Sonntagsruhe.....	489
Arbeiterbewegung: Aus den deutschen Gewerkschaften.....	489

	Seite
Andere Organisationen: Aus den deutschen Hirsch-Duncker'schen Gewerkschaften. — Christliche oder konfessionelle Gewerkschaften. — Der vierte Kongress der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.....	490
Monatsquittung der Generalkommission für Juni.....	496

Die Beschlüsse des vierten Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands.

Nachdem wir in Nr. 26 des „Correspondenzblatt“ den Verlauf und die Thätigkeit und Erfolge des vierten Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands einer kritischen Würdigung unterzogen, liegt uns nunmehr noch die Aufgabe ob, die Beschlüsse des Kongresses überichtlich darzustellen.

Der Kongress war von 58 Zentralverbänden durch 156 Delegierte besetzt, die 681 118 organisierte Arbeiter vertraten. Ferner waren anwesend sechs Mitglieder der Generalkommission (drei zugleich als Delegierte ihrer Organisation), neun Referenten (davon zwei als Delegierte) und fünf Uebersetzer (davon ein Delegierter und ein Referent). Die ausländischen Gewerkschaften hatten 13 Vertreter aus elf Ländern entsandt, und von den der Generalkommission nicht angeschlossenen Gewerkschaften waren zwei durch gemeldete Gäste vertreten (Portefeuilleur und Elektromonteur), während zwei andere Gäste als Vertreter von Kartellen (München und Leipzig) den Verhandlungen beiwohnten.

Von Behörden hatten auf Einladung Vertreter entsandt: das Reichsamt des Innern (Gewerbe-Referent Dr. Hölzer-Berlin); das württembergische Ministerium des Innern (Regierungsrath Dr. Schmid); der Stuttgarter Magistrat (Bürgermeister Stockmayer und Gewerbe-Referent Sigel) und die württembergische Gewerbe-Inspektion (Gewerbe-Inspektoren Berner, Hochstetter und Hardegg, sowie Assistentin Grünau).

Von den Delegierten waren 61 (= 39 pZt.) Mitglieder örtlicher Gewerkschaftskartelle.

Der von der Generalkommission vorgelegte Thätigkeitsbericht vom 1. April 1899 bis 1. Juni 1902 nebst Abrechnung für die Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1902 wurden anerkannt und der Generalkommission einstimmig Entlastung erteilt. (Siehe S. 88*.)

Die Abrechnung hatte folgenden Inhalt (siehe S. 18 und 19):

* Die Seitennummern beziehen sich auf das soeben erschienene Protokoll der Verhandlungen des vierten Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands.

Abrechnung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands

für die Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1902.

Einnahme.

Kassenbestand am 31. März 1899.....	M. 34792,90
Quartalsbeiträge.....	„ 193948,07
Broschüren:	
a) Koalitionsrecht.....	„ 977,79
b) Mißstände im Baugewerbe.....	„ 192,05
c) Arbeiterin im Klassenkampf.....	„ 31,70
d) Anleitung zum Vereinsrecht.....	„ 886,77
e) Bauarbeiterchuß.....	„ 32,96
f) Protokolle.....	„ 2363,93
g) Streik der Hafensarbeiter u. Seeleute.....	„ 57,45
h) Arbeiterversicherung.....	„ 788,04
i) Italienische Broschüre.....	„ 23,25
k) Beteiligung d. Arbeiterinnen in d. F.....	„ 38,05
Abonnement auf „Correspondenzblatt“.....	„ 2341,31
Zurückgehaltenes Porto.....	„ 165,35
Zurückgehaltene Darlehen.....	„ 49260,—
Zinsen.....	„ 774,—
Ueberschuß von der dänischen Sammlung.....	„ 7994,57
Zurückgehaltenes Vorschuß von „Oswiata“.....	„ 2935,31
Diverse.....	„ 825,52
Summa.....	M. 298379,02

Ausgabe.

Agitation:	
a) Allgemeine.....	M. 10028,63
b) Ost- und Westpreußen.....	„ 3135,—
c) Posen.....	„ 8655,—
d) Oberschlesien.....	„ 9612,07
e) Gegen die Zuchthausvorlage.....	„ 24350,22
An die Zentralkommission Elsaß-Lothringens	„ 471,41
Für Vertreterwahlen zum Reichsversicherungsausschuß.....	„ 6171,68
Konferenz der Gewerbegerichtsbeisitzer.....	„ 176,80
Persönliche Verwaltungskosten:	
a) Gehälter.....	M. 19960,—
b) Expedition des „Correspondenzblatt“.....	„ 2062,—
c) Honorare u. Uebersetzung.....	„ 4843,54
d) Sitzungen d. Kommission.....	„ 788,65
„	27654,19

b) Die von den Gewerkschaften aufgenommenen Statistiken, soweit sie allgemeines Interesse haben, zusammenzustellen und solche über die Stärke, Leistungen und Entwicklung der Gewerkschaften, sowie solche über sämtliche Streiks selbstständig aufzunehmen.

c) Das in den amtlichen Publikationen des Reiches, der Einzelstaaten und Gemeinden sich immer mehr anhäufende Agitationsmaterial speziell für die Gewerkschaftsbewegung zu sammeln und nutzbar zu machen. Agitationsmaterial, welches enthalten ist in der Statistik des Deutschen Reiches; in den Jahresberichten der Fabrikinspektoren; in den Publikationen der statistischen Landes- und städtischen Ämter; in den Berichten der Handels- und Gewerbekammern, Versicherungsbehörden, Krankenkassen usw., sowie in Zeitschriften und sonstigen Druckwerken.

d) Ein Blatt herauszugeben, welches die Verbindung sämtlicher Gewerkschaften mit zu unterhalten, die nötigen Bekanntmachungen zu veröffentlichen und, soweit geboten, deren rechtzeitige Bekanntmachung in der Tagespresse herbeizuführen hat. Dasselbe soll ferner enthalten: Eine regelmäßige Uebersicht über alle Vorgänge in den deutschen wie auch ausländischen Gewerkschaften, über die Streikbewegung, über die innere Einrichtung und Verwaltung der verschiedenen Organisationen, über wichtige Diskussionen in den Fachblättern, besondere Eigentümlichkeiten einzelner Berufe und deren Einwirkung auf die Organisation, Auszüge aus den regelmäßigen Abrechnungen der einzelnen Gewerkschaften, Berichte über die Geschäftslage, über die Unternehmerorganisation, über wichtige Prozesse usw. Das Blatt ist den Vorständen der Gewerkschaften in genügender Zahl zur Versendung an deren Zahlstellen, sowie den Gewerkschaftskartellen und Agitationskommissionen zuzusenden.

e) Wenn sich das vorgenannte Blatt nicht dazu eignet, kann die Generalkommission auch durch geeignete Publikationen die Aufklärung der Arbeiter über die in diesem Regulativ bezeichneten Angelegenheiten bewirken. Insbesondere durch Herausgabe eines Jahresberichtes der Generalkommission, welcher als Handbuch für alle wichtigen Vorkommnisse im Gewerkschaftsleben von den Gewerkschaftsbeamten, Redakteuren, Rednern, wie von allen Mitgliedern und sonstigen Interessenten benutzt werden kann. Zu dem Jahresbericht sind die jährlichen statistischen Ausweise über die Zahl und Stärke der deutschen Gewerkschaften und deren Einnahmen und Ausgaben nebst der Streikstatistik zu veröffentlichen.

f) In Berlin ein Zentralarbeitssekretariat zu errichten, welches die Rekurse, die von den Mitgliedern der Gewerkschaften bei dem Reichsversicherungsamt anhängig gemacht werden, zu bearbeiten und für mündliche Vertretung der Rekurse in der Verhandlung vor dem Reichsversicherungsamt zu sorgen hat. Dieses Sekretariat untersteht der Kontrolle der Generalkommission.

g) Die Arbeiter über die Bedeutung der staatlichen Arbeiterversicherung und über die Wahl der Arbeitervertreter zu den sich aus der sozialen Gesetzgebung ergebenden Körperschaften aufzuklären. Ferner alle Maßnahmen zu der Wahl solcher Vertreter zu treffen, soweit diese von einer Zentralstelle aus getroffen werden können.

h) Wenn in großindustriellen Bezirken, wo die örtliche Gewerkschaftsorganisation noch nicht genügend erstarkt ist, die Gründung von Arbeitersekretariaten erfolgt und aus den Mitteln der beteiligten Arbeiterschaft die Unkosten nicht vollständig gedeckt werden können, so hat die Generalkommission diese Institutionen entsprechend zu unterstützen, wenn die Aussicht

vorhanden ist, daß durch diese Unterstützung die Gewerkschaftsorganisation an dem betreffenden Orte in absehbarer Zeit so gehoben wird, daß sie solche Einrichtungen aus eigenen Mitteln unterhalten kann.

i) Pflege der internationalen Beziehungen zu den Gewerkschaften anderer Länder.

§ 9. Zu der Erledigung ihrer Aufgaben kann die Generalkommission Beamte anstellen und sofern die bei der Generalkommission vorhandenen Kräfte hierzu nicht ausreichen, kann sie auch außerhalb derselben stehende Personen heranziehen. Den auf letztere Weise etwa anzustellenden Beamten steht in den Sitzungen der Generalkommission beratende Stimme zu.

§ 10. Zur Unterstützung der Generalkommission wird von den Zentralvorständen der Gewerkschaften, welche regelmäßige Beiträge an die Generalkommission zahlen, und den dazu berechtigten Lokalorganisationen je ein Vertreter ernannt. Diese Körperschaft führt den Namen: Gewerkschaftsausschuß.

§ 11. Der Zusammentritt des Gewerkschaftsausschusses hat nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einmal, zu erfolgen. Die Sitzungen werden von der Generalkommission einberufen, bei welcher auch die von den Gewerkschaftsvorständen ernannten Vertreter zu melden sind.

§ 12. Am Anfang einer Geschäftsperiode der Generalkommission sind in einer gemeinsamen Sitzung des Gewerkschaftsausschusses mit der Generalkommission eine Geschäftsordnung für den Gewerkschaftsausschuß, die Verteilung der Ämter der Generalkommission (Vorsitzender, Kassierer, Schriftführer und zwei Revisoren) und eventuelle Veränderungen und Renumerationen festzusetzen. Der Gewerkschaftsausschuß setzt außerdem eine aus dreien seiner Mitglieder bestehende Revisionskommission ein, welche einmal im Jahre die Kassengeschäfte der Generalkommission zu prüfen hat. Im Uebrigen bildet der Gewerkschaftsausschuß eine nur beratende Körperschaft.

§ 13. Die Generalkommission hat in den Sitzungen des Gewerkschaftsausschusses kurz gedrängte Berichte über ihre Thätigkeit in der verfloffenen Periode und über die in Aussicht genommenen Aktionen zu geben.

§ 14. Ueber die Sitzungen des Gewerkschaftsausschusses ist Protokoll zu führen. Diese Protokolle werden seitens der Generalkommission vervielfältigt und den Mitgliedern des Gewerkschaftsausschusses, sowie den Vorständen der beteiligten Gewerkschaften je in einem Exemplare übersandt.

§ 15. Die Mitglieder der Generalkommission haben in den Sitzungen des Gewerkschaftsausschusses Stimmrecht; den von der Generalkommission angestellten Beamten, welche nicht Mitglieder der Generalkommission sind, steht in den Sitzungen des Gewerkschaftsausschusses beratende Stimme zu.

* * *

Einer Anregung des Vorsitzenden, die Generalkommission möge erwägen, ob es zweckmäßig sei, jedes Jahr einmal den Zentralvorständen Gelegenheit zu geben, zu gemeinsamen Konferenzen zusammenzutreten, um die verschiedenen auftauchenden Fragen zu erledigen, stimmte der Kongreß gleichfalls zu. (Siehe S. 251.)

Die Beschwerde des Leipziger Gewerkschaftskartells gegen seine Streichung aus der Liste der deutschen Gewerkschaftskartelle wurde durch folgenden Beschluß erledigt: (Siehe S. 276.)

Der Gewerkschaftskongreß lehnt es ab, in der Angelegenheit des Leipziger Gewerkschaftskartells

Sächliche Verwaltungskosten:	
a) Miete, Bureaureinigung, Beleuchtung, Heizung, Schreib- und Padmaterial zc. M.	7480,73
b) Bücher und Zeitschriften „	2589,16 M.
Porto:	
a) „Correspondenzblatt“	8982,26
b) Briefe zc.	1364,67
c) Broschüren	547,21
d) des Kassierers	249,23
Delegationen	5106,05
Kosten des Gewerkschaftskongresses	2793,38
Druckkosten:	
a) „Correspondenzblatt“	33168,20
b) Flugblätter	282,50
c) Protokolle der Gewerkschaftskongresse	3068,—
d) „Ausführungsbedingungen“	348,—
e) Zirkulare, Abzüge, Rechnungen, Quittungen zc.	795,95
f) Flugblätter, Heimarbeit beir.	2654,89
g) Material für Streikstatistik	2254,—
h) Stempel und Marken	351,75
i) Anleitung zum Vereinsrecht	1010,—
k) 4000 italienische Broschüren	240,—
l) Berichte an den Reichstag und Kongress in Paris	976,—
m) 15000 Broschüren Arbeiterversicherung	1586,—
n) Adressen zc.	67,50
Gerichts- und Anwaltskosten	821,10
Darlehen zurückgezahlt an Auer & Co.	15220,—
Darlehen an die Verbände	44000,—
Zuschuß für „L'Operaio Italiano“	5977,72
Zuschuß für „Oswiata“	7116,—
Miete für Versammlungslokal in Stralsund	1000,—
Diverse	745,30
Kassenbestand am 31. März 1902	58028,42
Summa M.	

298379,02

Albert Höste, Kassierer.

Revidiert und mit Büchern und Belegen in Uebereinstimmung gefunden.

S a m b u r g, den 17. Mai 1902.

Die Revisoren der Generalkommission:
A. Demuth, Fritz Paepow.

Revidiert und für richtig befunden

S a m b u r g, den 21. Mai 1902.

Die Revisoren des Gewerkschaftsausschusses:
B. Groffe.

Bei dem Bericht der Mandatsprüfungskommission wurde die Frage der Zulassung eines Vertreters der Portefeuilleorganisation verneint und der Beschluß gefaßt, „daß der Zulassung des Verbandes der Portefeuillearbeiter zur Generalkommission nichts im Wege steht, sobald dessen Statut nach dem Frankfurter Memorandum umgeändert ist.“ (Siehe S. 118—120.)

Da hinsichtlich der Zulassung von Vertretungen zum Gewerkschaftskongress eine Reihe weiterer Anträge vorlag, so übertrug der Kongress der von ihm gewählten Redaktionskommission auch die Revision des vom Frankfurter Gewerkschaftskongress betreffs der Zusammenfassung und Aufgaben der Generalkommission beschlossenen Organisationsstatuts. Das von der Kommission vorgelegte Regulativ, betreffend die Zusammenfassung der allgemeinen deutschen Gewerkschaftskongresse, die Zusammenfassung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, ihre Aufgaben und den Gewerkschafts-

auschuß, hat folgenden Wortlaut: (Siehe S. 244—247.)

§ 1. Die allgemeinen deutschen Gewerkschaftskongresse treten nach Bedürfnis, mindestens jedoch alle drei Jahre einmal, zusammen. Auf Antrag der Hälfte der bei der Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaften ist ein Kongress einzuberufen.

§ 2. Zu der Teilnahme an den allgemeinen deutschen Gewerkschaftskongressen sind sämtliche Zentralorganisationen und Lokalorganisationen berechtigt, welche verhindern sich, sich zentral zu organisieren. Unter „sämtlichen Zentralorganisationen“ sind alle zentral organisierten Gewerkschaften zu verstehen, welche an dem vorausgegangenen Gewerkschaftskongress teilgenommen oder sich später der Generalkommission angeschlossen haben. Berechtigte Lokalorganisationen sind solche gewerkschaftliche Vereinigungen, für welche ein Zentralverband nicht besteht. Entstehen Zweifel, ob eine sich zum Anschluß meldende Gewerkschaft zum Beitritt berechtigt ist, so entscheidet der Gewerkschaftsausschuß. Dieser hat bei seinen Entscheidungen jedoch zu berücksichtigen, daß sich nur solche gewerkschaftliche Vereinigungen der Generalkommission anschließen können, die keine Konkurrenzorganisation einer schon angeschlossenen Gewerkschaft bilden.

Ausgeschlossen von der Teilnahme an den Gewerkschaftskongressen sind alle solche Gewerkschaften, welche ohne genügende Entschuldigung mit drei Quartalsbeiträgen im Rückstand sind.

§ 3. Die Gewerkschaften sind berechtigt, für je 3000 Mitglieder einen und für die überschüssende Mitgliederzahl, welche 3000 nicht erreicht, einen weiteren Delegierten zu wählen. Gewerkschaften, welche weniger als 3000 Mitglieder zählen, wählen einen Delegierten. Der Wahlmodus bleibt den einzelnen Gewerkschaften überlassen.

Wichtige Anträge entscheidet auf dem Kongress die Zahl der durch die Delegierten vertretenen Mitglieder.

§ 4. Alle Anträge, die dem Gewerkschaftskongress vorgelegt werden sollen, müssen mindestens sechs Wochen vor dem Stattfinden desselben bei der Generalkommission eingereicht sein. Diese hat solche Anträge mindestens vier Wochen vor dem Stattfinden des Gewerkschaftskongresses zu publizieren.

Anträge einzelner Gewerkschaftsmitglieder können nur dann zugelassen werden, wenn sie von einer Zahlstelle oder dem Zentralvorstand der Gewerkschaft unterstützt werden.

§ 5. Jede Gewerkschaft hat vierteljährlich an die Generalkommission einen Beitrag von 4 § pro Kopf ihrer Mitglieder zu zahlen.

Die Mitgliederzahl ist nach der Zahl der vollgezählten Verbandsbeiträge zu berechnen.

§ 6. Der Gewerkschaftskongress wählt die aus neun Mitgliedern bestehende Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Dieselbe ist für ihre Handlungen dem nächsten Gewerkschaftskongress verantwortlich und hat diesem über ihre Tätigkeit in der verfloßenen Geschäftsperiode Bericht zu erstatten.

§ 7. Die Generalkommission hat die allgemeinen deutschen Gewerkschaftskongresse einzuberufen und die hierzu notwendigen Vorarbeiten zu erledigen.

§ 8. Die ferneren Aufgaben der Generalkommission sind:

a) Die gewerkschaftliche Agitation namentlich in denjenigen Gegenden, Industrien und Berufen, deren Arbeiter nicht oder nicht genügend organisiert sind, zu fördern und den Zusammenschluß kleiner, existenzunfähiger Verbände und Lokalorganisationen zu leistungsfähigen Zentralverbänden anzustreben.

eines Arbeitersekretariats unvereinbar, die Sekretäre statt des Gehaltes auf die für die Kunst-ertheilung zu erhebenden Gebühren anzuweisen.

Die Gründung eines eigenen Fachorgans für die Arbeitersekretäre ist nicht als notwendig zu erachten, sondern es steht ihnen für ihre Publikationen das „Correspondenzblatt“ der Generalkommission zur Verfügung.

Der Generalkommission zur Erwägung überwiegen wurden die Anträge „periodische Unterrichts-kurse über die Theorie und Praxis der Gewerkschaftsbewegung in verschiedenen Orten Deutschlands“ abhalten zu lassen (siehe S. 121), sowie „zur Förderung der Agitation an Niederrhein daselbst eine Agitationskommission zu errichten und zu erhalten“ (siehe S. 122 und 134), und in Saarbrücken auf gleicher Grundlage wie in Veuthen aus ihren Mitteln ein Arbeitersekretariat zu errichten. (Siehe S. 149 und 165.)

Die Verhandlungen über das „Correspondenzblatt“ führten zur Annahme zweier Anträge, die der Generalkommission zur Berücksichtigung bzw. Erwägung überwiesen wurden. Nach dem ersteren solle das „Correspondenzblatt“ möglichst aufgeschnitten geliefert werden (siehe S. 139); nach dem anderen möchte außer den Streifen nachrichten eine tabellarische Wochenübersicht über sämtliche Streiks und Aussperrungen nach den Berichten der Partei- und Gewerkschaftspresse zusammengestellt und im „Correspondenzblatt“ veröffentlicht werden. (Siehe S. 28 und 133.)

Ferner wurde die Generalkommission beauftragt, die Arbeitsverhältnisse der Angestellten in Gewerkschaftshäusern zu untersuchen und dafür Sorge zu tragen, daß den Forderungen der Generalversammlung der deutschen Gastwirthschaftshilfen Rechnung getragen werde. (Siehe S. 269 und 270.)

Zur Frage des Submissionswesens verlangte der Kongreß die strikte Ablehnung der sogenannten Streikklauseln und sprach sich für die Anerkennung der durch Tarifverträge festgelegten Lohn- und Arbeitsbedingungen durch besondere Lohnklauseln aus. Die hierzu angenommene Resolution folgenden Wortlauts sei allen Gewerkschaften und Arbeitervertretern in Reich, Staat und Gemeinde zur Nachachtung dringend empfohlen. (Siehe S. 166.)

„Unbeschadet der grundsätzlichen Forderung: Beseitigung des Submissionswesens und Ausführung der öffentlichen Arbeiten in Regie der staatlichen und kommunalen Körperschaften, erklärt der vierte Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands:

Die Aufnahme von Streikklauseln in Arbeits- und Lieferungsverträge (Submissionsbedingungen), wie sie seitens verschiedener Unternehmerkorporationen gefordert wird, würde eine durch nichts zu rechtfertigende Parteinahme der Arbeit vergebenden Behörden und des bauenden Publikums zu Gunsten derjenigen Unternehmer und Lieferanten sein, die nicht geneigt sind, die zwischen Arbeiter- und Unternehmerkorporationen getroffenen Vereinbarungen über Löhne, Arbeitszeit, Arbeiterschutz usw. innezuhalten respektive den Arbeitern angemessene Arbeitsbedingungen nicht gewährleisten wollen.

Diejenigen Unternehmer und Lieferanten, die den Arbeitern einen angemessenen Lohn zahlen, menschenwürdige Einrichtungen in ihren Werkstätten treffen, für anständige Behandlung der Arbeiter Sorge tragen und keine übertriebenen Anforderun-

gen in Bezug auf Arbeitszeit und Arbeitsleistung stellen, bedürfen einer Streikklausel nicht. Dagegen würde die Klausel für die unlaunteren Elemente in der Unternehmerschaft oftmals den Anreiz geben, sich ihrer übernommenen Verpflichtungen in einer Weise zu entledigen, die als korrekt und reell nicht bezeichnet werden kann.

Die Streikklausel vermag aber auch die Streiks nicht zu verhindern, sondern das Ende derselben nur hinauszuschieben; das Vorhandensein der Streikklausel und ihre Anwendung würde die Kämpfe um die Lohn- und Arbeitsbedingungen unnötigerweise verschärfen, um so mehr, da die Unternehmerkorporationen auch dann die Klausel angewandt wissen wollen, wenn sie selbst (die Unternehmer) die Arbeiter aussperrten zu dem Zwecke, die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verschlechtern.

Aus all' diesen Gründen fühlt der Gewerkschaftskongreß sich für verpflichtet, von den Behörden die strikte Ablehnung der Streikklausel zu verlangen.

Dagegen verweist der Gewerkschaftskongreß auf die sogenannte Lohnklausel, mittelst welcher schwer empfundene Mißstände, die sich aus dem Submissionsverfahren ergeben, zu beseitigen sind. Die Arbeits- und Lieferungsverträge sollen Klauseln enthalten, durch welche die Uebernehmer von Arbeiten und Lieferungen verpflichtet werden, etwaige durch Tarifverträge festgelegte Lohn- und Arbeitsbedingungen genau innezuhalten oder, wenn Verträge dieser Art nicht bestehen, die von den in Betracht kommenden Arbeitern geforderten und allgemein durchgeführten Arbeitsbedingungen als rechtsverbindlich für sich anzuerkennen. Der Gewerkschaftskongreß erachtet es als

eine der hervorragendsten sozialpolitischen Aufgaben der staatlichen und kommunalen Verwaltungsbehörden, mit gutem Beispiel voranzugehen, und ihren Arbeits- und Lieferungsverträgen eine diesbezügliche Klausel einzufügen und die Innehaltung derselben zu überwachen.“

Ferner beauftragte der Gewerkschaftskongreß die Generalkommission, „eine Eingabe an die deutschen Bundesregierungen zu richten, in welcher die Abstellung aller Mißstände des Submissionswesens von Seiten des Staates gesetzlich geregelt und insbesondere die Zucht hausarbeit im Interesse der deutschen Industrie auf die minimalste Grenze des freien Wettbewerbs eingeschränkt respektive verboten wird.“ (Siehe S. 278.)

Den Mißständen der „Hausindustrie“ soll durch eine umfassende Heimarbeitgesetzgebung entgegen gewirkt werden, deren Inhalt in der nachstehenden Resolution dargestellt ist und für deren Verwirklichung ein allgemeiner Heimarbeiterschutzkongreß in Berlin den nöthigen Nachdruck geben soll. Die bezügliche Resolution lautet: (Siehe S. 178.)

„In Anbetracht dessen, daß die Hausindustrie mit ihrer unbegrenzten Arbeitszeit, ihren niedrigen Löhnen und ungesunden Arbeitsstätten nur dazu angethan ist, die darin beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen wirtschaftlich und geistig zu verelenden, dem Unternehmertum die Möglichkeit bietet, jeglichen Arbeiterschutz zu ignorieren und somit die ständige Gefahr in sich birgt, die soziale Lage der in Fabriken, Werkstätten usw. beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen auf das niedrigste Niveau herabzudrücken; erklärt der Kongreß, daß einzig und allein durch ein vollständiges gesetzliches Verbot der Hausindustrie die Schäden derselben zu beseitigen sind.“

einen neuen Beschluß zu fassen. Da das Leipziger Gewerkschaftstarell anerkannt wird, wenn es sich den Beschlüssen des Gewerkschaftskongresses fügt, erübrigt sich eine weitere Beschlußfassung."

Die umfangreichen Verhandlungen über den Rechenschaftsbericht der Generalkommission im Allgemeinen und über Agitation, Streitstatistik und Streitunterstützung, Arbeitersekretariate und Zentralarbeitersekretariat und „Korrespondenzblatt“ führten zu einer Reihe von Beschlüssen und Resolutionen, die theils angenommen, theils der Generalkommission überwiesen wurden. So wurde hinsichtlich der „Agitation unter den Arbeiterinnen“ beschlossen: (Siehe S. 276.)

„Es ist im Interesse der organisierten Arbeiter dringend geboten, daß sie in allen jenen Industrien, welche weibliche Arbeiter beschäftigen, eine kräftige und planmäßige Agitation zur Aufklärung und Heranziehung der Kolleginnen entfalten.“

Die weitgehenden technischen Fortschritte sowohl wie die Theilarbeit, welche die Hausindustrie begünstigt, ermöglichen die Einstellung ungelernter Kräfte, welche, so lange sie nicht für die Organisation gewonnen sind, gefährliche Konkurrenten bleiben. Mit ihrer Hilfe gelingt es den Unternehmern, immer weitere Verschlechterungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen durchzusetzen, welche die gesamte Arbeitererschaft auf's Empfindlichste schädigen.

Um die Arbeiterinnen den Organisationen zuzuführen, empfiehlt es sich, außer den allgemeinen Agitationsversammlungen regelmäßige Werkstatzungen abzuhalten, respektive Hausagitation zu betreiben, um die Arbeiterinnen systematisch über Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Bestimmungen der Gewerbeordnung, wie überhaupt die Arbeiterchutzgesetze, aufzuklären.

Um aber die Agitation unter den Arbeiterinnen planmäßig in die Wege zu leiten, wäre den in Frage kommenden Gewerkschaften zu empfehlen, einen Beamten speziell mit den dafür nöthigen Arbeiten zu betrauen.

Als das wichtigste Agitationsmittel ist zu betrachten, daß sämtliche organisierten männlichen Arbeiter ihre weiblichen Familienmitglieder, welche in irgend einem Beruf gewerblich thätig sind, veranlassen, daß dieselben sich der gewerkschaftlichen Organisation des betreffenden Berufes anschließen.“

„Da zur Gewinnung von Arbeiterinnen für die Organisationen Frauen am besten und erfolgreichsten agitieren, beschließt der Kongreß, daß die Generalkommission die Pflicht hat, in allen Berufen und an allen Orten Deutschlands, wo Arbeiterinnen in der Industrie beschäftigt sind, die Agitation unter diesen durch Frauen zu betreiben. Die Generalkommission ist verpflichtet, die Unkosten für Versammlungen usw. zu tragen, falls die Gewerkschaften dazu nicht im Stande sind.“

Der Gewerkschaftskongreß hält es für notwendig, daß die Organisationen mehr Werth als bisher auf die Gewinnung der Arbeiterinnen für die Organisation legen. Als wirksamstes Mittel, um die gewonnenen Arbeiterinnen an die Organisation zu fesseln, empfiehlt der Kongreß denselben, diejenigen Unterstützungseinrichtungen einzuführen, welche den Verhältnissen der Arbeiterinnen entsprechen, namentlich Zuschüsse bei Krankheiten, Wöchnerinnen-Unterstützungen, Hauspflege für Schwerkrante usw.“

Ferner empfiehlt der Kongreß hinsichtlich der Agitation den Gewerkschaften „ein gemeinschaftliches Arbeiten der Agitationsleiter an größeren Orten durch Zusammenkünfte nach Bedarf. Denselben fällt die Aufgabe zu, sich gegenseitig in der Provinzialagitation zu unterstützen durch Austausch

von Adressen, Material für Flugblätter, statistische Fragebogen, durch Anknüpfung von Verbindungen, Erledigung von Aufträgen, Anweisungen für die Thätigkeit der Gewerkschaftstarelle usw.“ (Siehe S. 277.)

Die Errichtung eines Zentralarbeitersekretariats wurde durch folgenden Beschluß anerkannt:

„Die Generalkommission hat in Berlin ein Zentralarbeitersekretariat zu errichten, welches die Refurse, die von Mitgliedern der Gewerkschaften bei dem Reichsversicherungsamt anhängig gemacht werden, zu bearbeiten und für mündliche Vertretung der Refurse in der Verhandlung vor dem Reichsversicherungsamt zu sorgen hat.“

Das Sekretariat untersteht der Kontrolle der Generalkommission.

Zur Deckung der durch die Errichtung des Zentralarbeitersekretariats entstehenden Ausgaben (die bis zum nächsten Gewerkschaftskongreß den Betrag von M 15 000 pro Jahr nicht überschreiten dürfen) wird der von den Gewerkschaften an die Generalkommission zu zahlende Beitrag von 3 auf 4 S pro Mitglied und Quartal erhöht.“ (Siehe S. 149 und 163.)

Dieser Beschluß wurde in namentlicher Abstimmung gefaßt. Für denselben stimmten 119 Delegierte, welche 538 993 Mitglieder vertraten, gegen denselben 31 Delegierte für 119 112 Mitglieder. Ebenso wurde in namentlicher Abstimmung mit 104 Stimmen für 463 109 Mitglieder gegen 47 Stimmen für 200 276 Mitglieder beschlossen, den Sitz der Generalkommission nach Berlin zu verlegen. (Siehe S. 164.) Die Verlegung soll am 1. Januar 1903 erfolgen, mit welchem Datum auch das Zentralarbeitersekretariat in's Leben tritt und der erhöhte Beitrag zur Generalkommission erhoben wird.

Ferner nahm der Kongreß über „die Thätigkeit und rechtliche Stellung der Arbeitersekretariate“ folgende Resolution an: (Siehe S. 277.)

„Der Gewerkschaftskongreß erkennt die Thätigkeit der Arbeitersekretariate als eine im allgemeinen Interesse notwendige an. Um so mehr bedauert er die von den einzelnen Behörden diesen Institutionen gegenüber eingenommene feindselige Haltung und die Versuche, sie als gewerbsmäßige Auskunftsstellen auf Grund des § 35 der G.-O. unter Polizeiaufsicht zu stellen. Der Kongreß protestiert gegen diese Maßnahmen und erwartet von der Reichsregierung, daß sie durch eine den Erklärungen ihres Vertreters im Reichstag entsprechende Information der Behörden weitere Belästigungen der Arbeitersekretariate verhindert.“

Der Kongreß empfiehlt den organisierten Arbeitern, ihre Sekretariate in ausgiebiger Weise zu unterstützen und dadurch deren Leistungsfähigkeit zu erhöhen, warnt aber wiederholt und eindringlich davor, an die Gründung von neuen Arbeitersekretariaten heranzutreten, so lange nicht dafür die erforderliche finanzielle Grundlage vorhanden ist.

Der Kongreß legt den Arbeitersekretariaten nahe, ihre Geschäftsführung und Berichterstattung in Anlehnung an das von der Generalkommission aufgestellte Schema möglichst einheitlich zu gestalten, um so eine leichtere und bessere Verwerthung der gewonnenen Erfahrungen zu ermöglichen.

Die Frage, ob die Auskunftsbertheilung unentgeltlich oder gegen eine Gebühr respektive nur an Organisierte zu erfolgen hat, bleibt den Sekretariaten beziehungsweise ihren zuständigen Organisationen zur eigenen Entscheidung überlassen; jedoch erscheint es nicht zweckmäßig und mit dem Charakter

erkenntnis der Schwierigkeit der Agitation unter denselben, erklären die auf dem vierten deutschen Gewerkschaftskongress vereinigten Vertreter der gewerkschaftlichen Zentralverbände den „Verband der Eisenbahner Deutschlands (Sitz Hamburg)“ mit allen Mitteln der Solidarität bei der Agitation zu unterstützen. Die Generalkommission wird beauftragt, in Ausführung des Beschlusses des ersten deutschen Gewerkschaftskongresses, betreffend Aufgaben der Generalkommission, der Agitation unter den Eisenbahnern besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und, soweit möglich, einen Anschluß anderer wirtschaftlicher Organisationen von Eisenbahnern an den Verband der Eisenbahner Deutschlands zu fördern.“

2. Straßenbahner (Siehe S. 212):

„Durch den § 152 der Gewerbeordnung ist allen in gewerblichen Anlagen beschäftigten Gehülften, Arbeitern usw. das Koalitionsrecht gewährleistet. Da auch die Straßenbahnen gewerbliche Anlagen sind, steht den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitern und Angestellten — weil Gewerbegehülften — das Recht der Koalition ebenfalls zu.“

In Erwägung nun, daß anlässlich der Bewegungen der letzten Jahre seitens der Gerichte sowohl als auch von Mitgliedern der Regierungen einzelner Bundesstaaten der Auffassung Raum gegeben worden ist, daß die Straßenbahner der Gewerbeordnung nicht unterstehen, beschließt der Kongress:

Seitens der gesetzgebenden Körperschaften sind Bestimmungen zu treffen, in denen klar zum Ausdruck gebracht wird, daß die Straßenbahnangestellten der Gewerbeordnung unterstehen.

Der Kongress hält weiter die Einführung von Bestimmungen, welche den Angestellten die Ausübung des Koalitionsrechtes in der Praxis garantieren, für unbedingt notwendig.“

3. Landarbeiter (Siehe S. 222):

„In Erwägung, daß die wirtschaftliche und soziale Lage der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen sich permanent verschlechtert, es daher dringend notwendig ist, denselben Gelegenheit zu geben, sich mit ganzer Kraft gegen den hohen Grad der Ausbeutung wehren zu können, beschließt der vierte Gewerkschaftskongress:

Es ist mit aller Energie dafür einzutreten, daß den deutschen Landarbeitern das volle Koalitionsrecht gewährt wird.“

Gegen die Auslegung des Koalitionsrechtes als Erpressung seitens der Behörden und Gerichte protestierte der Kongress durch folgenden Beschluß (Siehe S. 225 und 226):

„Der vierte deutsche Gewerkschaftskongress erhebt energischen Protest gegen die von richterlicher Seite ergangene Auslegung, die Ausübung des Koalitionsrechtes seitens der Arbeiter als Erpressung zu bezeichnen. Der Kongress erblickt in dieser Auslegung nicht nur eine der schwersten Schädigungen der Arbeiterinteressen, sondern er ist auch der Meinung, daß das Koalitionsrecht der Arbeiter, welches ausdrücklich in dem § 152 der Gewerbeordnung den deutschen Arbeitern gewährt wird, durch diese richterliche Entscheidung gänzlich vernichtet wird.“

Durch ein derartiges, nach unserer Ueberzeugung ganz ungerechtfertigtes Urtheil wird die deutsche Arbeiterschaft der Unternehmerwillkür vollständig preisgegeben und die Vertreter der deutschen Arbeiter haben daher alle Ursache, gegen richterliche Entscheidungen ihre Stimme zu erheben, die die Arbeiter nicht allein in der Verbesserung ihrer Lebenslage schwer schädigen, sondern auch ihre gesetzlichen Freiheiten vollständig unterbinden.

Der vierte deutsche Gewerkschaftskongress muß aber umso mehr gegen diese richterliche Entscheidung Verwahrung einlegen, als dem Unternehmertum gegenüber eine solche Praxis nicht beliebt wurde. So ist die Pressung in Unternehmertassen, Führung schwarzer Listen usw. noch niemals als Erpressung geahndet worden.

Was aber um so schärfer den Protest des Gewerkschaftskongresses gegen diese richterliche Entscheidung herausfordern muß, ist, daß die preussischen Minister der Justiz und des Innern die Staatsanwälte angewiesen haben, in dieser Richtung zu wirken. Diese Stellungnahme der beiden Minister ist einer vollständigen Anebelung der deutschen Arbeiterklasse gleich zu achten.

Der vierte deutsche Gewerkschaftskongress erwartet daher von der deutschen Reichsregierung auf das Bestimmteste, daß sie diesen Urtheilen gegenüber eine den Absichten des Gesetzgebers entsprechende Auslegung des Gesetzes bewirkt.“

Ferner nahm der Kongress zu den strittigen Rechtsverhältnissen des Gärtnergewerbes in folgender Resolution Stellung:

„In Erwägung, daß der Gärtnerberuf in Deutschland im letzten Jahrhundert seinen früheren landwirthschaftlichen Charakter abgestreift und sich zu einem bedeutenden Gewerbe entwickelt hat, welches bei der Gewerbezahlung des Jahres 1895 nicht weniger als 61 335 beschäftigte Personen mit technischer Ausbildung neben nur 22 248 nicht vorgebildeten Hülfspersonen aufwies;

daß weiter dieses Gewerbe hinsichtlich der Regelung seiner Rechtsverhältnisse weder der Reichsgewerbeordnung noch sonst einer für den Abschluß von Arbeitsverträgen maßgebenden Reichsspezialgesetzgebung unterstellt ist und daher unter einer für alle darin thätigen Personen höchst nachtheiligen Rechtsunsicherheit leidet;

daß infolge dieser Rechtsverwirrung die Gärtnergehülften nicht nur zum Theil der Vortheile des Gewergerichtsgesetzes verlustig gehen, sondern auch außerhalb des Wirkungsbereichs der Arbeiterschutzgesetzgebung, der Sonntagsruhevorschriften, der Gewerbeinspektion und des Krankenversicherungszwanges gestellt werden und daß selbst ihr Koalitionsrecht bedenklich gefährdet erscheint, fordert der vierte deutsche Gewerkschaftskongress die gesetzgebenden Körperschaften auf, durch unzuweilige Gesetzesvorschriften die gewerbliche Gärtnererei der Reichsgewerbeordnung zu unterstellen.“ (Siehe S. 212.)

Auch gegen die Polltarifvorlage erhob der Kongress energischen Einspruch (Siehe S. 228):

„Die Belastung der nothwendigsten Lebensmittel mit Zöllen bildet das ungerechtfertigteste System der Besteuerung, weil es die Arbeiter ungleich härter trifft, als die übrigen Volksschichten. Die Lebensmittelzölle sind deshalb grundsätzlich zu verwerfen. Noch verwerflicher ist das Begehren nach erhöhten Zöllen, um so mehr, als die Arbeiterschaft mit der ganzen Wucht der Kapitalübermacht und der staatlichen Autorität behindert wird, ihr Arbeitseinkommen derart zu erhöhen, daß es ausreicht zu einer menschenwürdigen Lebenshaltung. Die Arbeiterschaft Deutschlands wird im Gegentheil so schlecht entlohnt, daß die geringste Vertheuerung der Lebensmittel für sie gleichbedeutend ist mit einer Einschränkung des Konsums und darnach auch mit einer weiteren Verschlechterung der Lebenshaltung.“

Der vierte Gewerkschaftskongress, als Vertreter von annähernd 700 000 deutschen Arbeitern, protestiert daher mit aller Entschiedenheit gegen die von der

Als Uebergangsstadium fordert der Kongreß:

1. Ausdehnung der Arbeiterschutz- und Versicherungsgeetze auf die gesammten Heimarbeiter.
2. Vollständiges Verbot der Kinderarbeit.
3. Unterstellung der gesammten Heimarbeit unter die Kontrolle durch Gewerbeinspektion.
4. Erlass strenger Vorschriften über Einrichtung der Arbeitsstätten in der Heimarbeit.
5. Verpflichtung der Arbeitgeber und der sogenannten Zwischenmeister, eine genaue Liste der von ihnen beschäftigten Personen mit Wohnungsangabe zu führen und diese jederzeit den Beamten der Gewerbeinspektion zur Einsicht vorzulegen.
6. Verbot der Heimarbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen und der Nachtarbeit.
7. Verbot der Heimarbeit in Häusern und Arbeitsstätten, in denen eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist.
8. Unterstellung der Heimarbeiter unter die gewerblichen Schiedsgerichte bei Streitigkeiten zwischen ihnen und den Arbeitgebern respektive Zwischenmeistern, die aus dem Arbeitsverhältnis entsprungen sind.
9. Erlass von Schutzbestimmungen und Spezialvorschriften nach der Natur der einzelnen Zweige der Heimarbeit.
10. Verhängung strenger Strafen für Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften, für deren Einhaltung Arbeitgeber und Zwischenmeister in erster Linie verantwortlich sind.

Um diesen Forderungen den nöthigen Nachdruck zu verleihen und die Gesamtbevölkerung auf die Gefahren der Hausindustrie aufmerksam zu machen, beauftragt der Kongreß die Generalkommission, während der nächsten Reichstagsession einen allgemeinen Heimarbeiterschuttkongreß nach Berlin einzuberufen und die Reichsregierung und einzelne Parteien des Reichstages dazu einzuladen.

Ferner erklärt der Kongreß es als eine Pflicht aller gewerkschaftlich und politisch organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen, thatkräftig an der Organisation der Heimarbeiter und Arbeiterinnen mitzuarbeiten.

Die Erörterungen über die so wichtige Frage der Arbeitslosenversicherung führten zur Annahme folgender Leitsätze (Siehe S. 278):

1. Der Gewerkschaftskongreß erachtet es als Pflicht von Reich, Staat und Gemeinde, Arbeitern Unterstützung zu gewähren bei Arbeitslosigkeit, welche weder durch Streiks oder eigenes grobes Verschulden hervorgerufen ist; die Arbeitslosenunterstützung darf nicht den Charakter eines Almosen oder einer Armenunterstützung tragen und keinerlei Kürzung der staatsbürgerlichen Rechte der Arbeiter nach sich ziehen.

2. Als Voraussetzung einer allgemeinen Arbeitslosenversicherung fordert der Kongreß das uneingeschränkte Koalitionsrecht für alle Arbeiter beiderlei Geschlechts in Gewerbe, Hausindustrie, Schifffahrt, Landwirthschaft, Staatsbetrieben und in häuslichen Diensten, die Anerkennung der zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Gewerbes vereinbarten Tarife, die Gewährung der Rechtsfähigkeit an die beruflichen Organisationen ohne Einschränkung der wirthschaftlichen Bewegungsfreiheit, die Vornahme regelmäßiger Arbeitslosenzählungen und die reichsgesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung durch Organisation von Arbeitsbörsen, zu deren Erbauung

und Unterhaltung die Einzelstaaten und die Gemeinden zu verpflichten sind.

3. Der Kongreß verwirft jedes System einer Arbeitslosenversicherung auf anderer Grundlage als der freien Selbstverwaltung der Arbeiter und der Gewährung eines Reichszuschusses an Arbeitslosenunterstützung am Orte oder auf der Reise zahlende zentrale oder lokale Berufsverbände.

4. Die Deckung der Kosten des Reichsarbeitslosenversicherungszuschusses geschieht zur Hälfte aus Reichsmitteln, die andere Hälfte der Kosten ist durch die Berufsgenossenschaften zu decken. Je nach den Anforderungen für die einzelnen Berufe hat das Reichsversicherungsamt die durch die Berufsgenossenschaften zu zahlenden Beiträge festzusetzen, die von diesen auf dem Wege des Umlageverfahrens von den Arbeitgebern zu erheben sind.

5. Der Kongreß empfiehlt den Gewerkschaften als Vorbedingung eines solchen Reichszuschusses die Einführung respektive den Ausbau der Arbeitslosenunterstützung, um auf diese Weise die einzig annehmbare versicherungstechnische und organisatorische Grundlage der Staatssubvention zu schaffen.

Zur Erwägung wurde der Generalkommission ein Antrag überwiesen, einen Vertreter zur diesjährigen Generalversammlung deutscher Ortskrankenkassen in Hamburg zu entsenden, da die Frage der Arbeitslosenunterstützung den Hauptpunkt der dortigen Verhandlungen bilden werde (Siehe S. 211).

Mit den Mängeln des Koalitionsrechts befaßten sich drei Beschlüsse des Kongresses, die die Ausnahmestellung der Eisenbahner, Straßenbahnbediensteten und der Landarbeiter betreffen.

1. Eisenbahner (Siehe S. 279):

„In Erwägung, daß die wirthschaftlichen und sozialen Interessen der deutschen Eisenbahner konform sind den wirthschaftlichen Interessen aller in Handel, Industrie und Landwirthschaft erwerbsthätigen Personen,

in fernerer Erwägung, daß die wirthschaftliche Lage der Eisenbahner, ihre Ernährung und die Dauer ihrer Arbeitszeit von Einfluß sind auf die Betriebssicherheit der Eisenbahnen und die Sicherheit weiter Kreise der Bevölkerung,

daß ferner das nach § 152 der Gewerbeordnung allen Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehülfen, Gesellen und Fabrikarbeitern gewährleistete Koalitionsrecht den Eisenbahnangestellten und Arbeitern abseits der Eisenbahnverwaltungen streitig gemacht wird, in der Vorenthaltung des Koalitionsrechts aber offenkundig das Bestreben und Festhalten der Eisenbahnverwaltungen an rücksichtsloser, uneingeschränkter Ausbeutung des Personals zum Ausdruck kommt, beschließt der vierte deutsche Gewerkschaftskongreß:

Es ist energisch dahin zu wirken, daß von gesetzgeberischer Seite baldigst Maßnahmen ergriffen werden, welche geeignet sind, den Eisenbahnern das Koalitionsrecht unter allen Umständen zu sichern.

Ferner verlangt der Kongreß, ausgehend von dem Gesichtspunkt, daß jeder Mensch das Recht haben muß, seiner politischen Anschauung freien Ausdruck geben zu dürfen,

daß aus den „Gemeinsamen Bestimmungen“ alle Vorschriften und Verpflichtungen, welche sich auf Gesinnung und politische Bethätigung der Eisenbahnbediensteten außerhalb des Dienstes beziehen, entfernt werden.

In Anerkennung der Nothwendigkeit einer starken gewerkschaftlichen Organisation der in den Betrieben der deutschen Staats- und Privateisenbahnen beschäftigten Unterbeamten und Arbeiter und in An-

Reichsregierung geplante und von den Agrariern noch überforderte Vertseuerung des Brotes, sowie überhaupt gegen jeden Zoll auf Lebensmittel.

Der Kongreß protestiert zugleich auch als die Vertretung der Arbeiterchaft Deutschlands als Produzenten gegen die gesammte Zolltarifvorlage, da infolge der Veunruhigung des gesammten Wirthschaftslebens, welche diese im Gefolge gehabt, und durch die Erschwerung des Abschlusses von Handelsverträgen bei Annahme des Zolltarifs die Arbeiter auch als Produzenten am meisten geschädigt werden."

Die Organisationsstreitigkeiten zwischen Industrie- und Branchenverbänden wurden durch Uebergang über alle gestellten Anträge zur Tagesordnung erledigt (Siehe S. 240), während hinsichtlich der Stellung der örtlichen Gewerkschaftskartelle neben dem Beschluß, diese Frage auf die Tagesordnung des nächsten Gewerkschaftskongresses zu setzen, folgende zwei Amendements zu dem vom Frankfurter Kongreß beschlossenen Leitsätzen angenommen wurden. (Siehe S. 255 und 259.)

"Zu den Gewerkschaftskartellen sind Mitgliedschaften der von der Generalkommission anerkannten Organisationen unter allen Umständen zuzulassen."

"Den örtlichen Gewerkschaftskartellen ist es nicht gestattet, in die einzelnen Zwecke der Zentralorganisationen einzugreifen, insbesondere nicht in das Bestreben, bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen, soweit diese durch Statut geregelt sind."

Der Errichtung eines Unterstützungsfonds für die Angestellten der Gewerkschaften und Krankenkassen stimmte der Kongreß grundsätzlich in folgenden Leitsätzen zu: (Siehe S. 259—261.)

"Der Gewerkschaftskongreß hält eine Unterstützung der Angestellten der Gewerkschaften für den Fall der Invalidität, sowie Gewährung einer Wittwen- und Waisenunterstützung an deren Hinterbliebene für dringend geboten und empfiehlt deshalb, daß eine Unterstützungseinrichtung für sämtliche Gewerkschaftsangeestellten geschaffen wird. Er beauftragt zu diesem Zwecke die Generalkommission, mit dem Vorstand und Ausschuß des Vereins Arbeiterpresse in Unterhandlung zu treten, um eine gemeinsame Unterstützung für alle Partei- und Gewerkschaftsangestellte zu schaffen.

Als Unterlagen für die Verständigung sollen gelten:

1. Die Unterstützung soll für alle Angestellten einheitlich sein, ebenso die Beiträge.
2. Die Mitgliedschaft zur Unterstützungsgenossenschaft darf nicht an die Mitgliedschaft des Vereins Arbeiterpresse geknüpft werden.
3. Die Verwaltung muß so gestaltet sein, daß die Angestellten, die Generalkommission, die Parteiverlage und sonst in Betracht kommende Organisationen im Vorstand gleichmäßig vertreten sind."

Die Verständigung soll bis spätestens zum 1. September d. J. erfolgen. Für die gemeinsame Einrichtung sollen weiter folgende Grundsätze maßgebend sein:

"Die Invalidenunterstützung kann erst nach fünfjähriger Beitragszahlung zur Genossenschaft, die Wittwen- und Waisenunterstützung nach einjähriger Beitragszahlung, das Sterbegeld sofort beim Inkrafttreten der Unterstützungsgenossenschaft bewilligt werden.

Für Beitrittsberechtigte, die nicht binnen sechs Monaten nach Eintritt der Berechtigung die Mitgliedschaft der Unterstützungsgenossenschaft erwerben, verlängern sich die Fristen für die Erlangung der Renten um den Zeitraum, um den der Beitritt über

die sechs Monate hinaus verzögert worden ist. Jedoch nicht über die Dauer von weiteren fünf Jahren.

Dem dauernd erwerbsunfähig gewordenen Mitglied kann eine Invalidenunterstützung von jährlich M 900 bewilligt werden. Welche Beweismittel zum Nachweis der Invalidität beigebracht werden müssen, bestimmen die entscheidenden Instanzen. Eine Kapitalabfindung an Stelle der Invalidenunterstützung ist unzulässig.

An Sterbegeld kann gewährt werden: im Falle des Ablebens eines Mitgliedes an die hinterlassenen Angehörigen M 200; im Falle des Ablebens der Witwe des Mitgliedes M 100, falls unterstützungsberechtigte Waisen vorhanden sind.

Die Wittwenunterstützung kann der hinterlassenen Ehefrau eines verstorbenen Mitgliedes bis zu deren Ableben, aber nicht über die Dauer ihrer Wittwenchaft hinaus, gezahlt werden. Die Unterstützung beträgt M 600 pro Jahr. Im Falle der Wiederberechtigung kann der Witwe der einfache Jahresbetrag der bezogenen Wittwenunterstützung als Abfindung gezahlt werden.

Der Erziehungsbeitrag für Waisen kann bis zu deren vollendetem 18. Lebensjahr gezahlt werden. Und zwar für vaterlose Waisen pro Jahr M 100, für Ganzwaisen M 200, doch darf der Gesamtjahresbetrag M 300 beziehungsweise M 600 nicht übersteigen.

Sollte sich eine Herabsetzung der Unterstützungssätze nothwendig machen, so ist diese auch auf die bereits zahlbaren Unterstützungen in Anwendung zu bringen.

Als Beitrag sind pro Monat von dem Mitglied M 6 zu entrichten. Die Beiträge sind monatlich im Voraus zu bezahlen.

Ueber Anträge auf Gewährung der Unterstützung entscheidet die Verwaltung.

Der Verwaltung steht ferner das Recht zu, jederzeit nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für die Weitergewährung der Unterstützung noch gegeben sind, und, falls diese Voraussetzungen fehlen, die Zahlung derselben einzustellen. Die Unterstützungsbeträge werden in der Regel dem Empfangsberechtigten am Beginn des laufenden Monats im Voraus gezahlt.

Wünscht ein Mitglied das Versicherungsverhältnis fortzusetzen, obwohl es nicht mehr in einem Arbeitsverhältnisse steht, das es zur Fortsetzung der Mitgliedschaft berechtigt, so hat die Verwaltung über die Zulässigkeit der Weiterversicherung zu entscheiden.

Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft freiwillig aufgeben, obwohl die Voraussetzungen für die Möglichkeit der Mitgliedschaft fortbestehen, und solche Mitglieder, die ausgeschlossen werden, erhalten von den eingezahlten Beiträgen nichts zurückerstattet. Mitgliedern, die wegen Fortfalles der Voraussetzungen ihrer Mitgliedschaft diese aufgeben, kann bis zu vier Fünftel der von ihnen persönlich eingezahlten Beiträge zurückerstattet werden.

Ausgeschiedene Mitglieder unterliegen beim Wiedereintritt aufs Neue den vorgeesehenen Sanktionsbestimmungen.

Ein Rechtsanspruch kann weder hinsichtlich des Anspruchs auf Unterstützung, noch hinsichtlich der Rückzahlung von Beiträgen beim Ausscheiden aus der Genossenschaft abgeleitet werden. Alle Unterstützungen und Beitragsrückzahlungen sind freiwillige."

Der Fonds soll spätestens am 1. Januar 1903 in Kraft treten. Erfolgt die Verständigung mit dem Verein Arbeiterpresse nicht rechtzeitig, so ist die Generalkommission beauftragt, auf Grund obiger Beschlüsse ohne Weiteres einen selbstständigen Unterstützungsfonds der Gewerkschaften in's Leben zu rufen.

Weiter sprach der Kongress „die Erwartung aus, daß die Gewerkschaften mindestens die Hälfte der von ihren Angestellten zu tragenden Unterstützungsbeiträge zahlen. Dieser Wunsch erscheint um deswillen vollberechtigt, als durch Gründung der Unterstützungs-kasse den Gewerkschaften die moralische Verpflichtung abgenommen wird, für ihre invalid gewordenen Angestellten und deren Familien zu sorgen.“

Von den übrigen Beschlüssen des Kongresses sind noch folgende zu nennen: Die Differenzen zwischen dem Vorstand des Verbandes der Glasarbeiter und der Redaktion der „Holzarbeiterzeitung“ wurden durch die erfolgte Aussprache beider Theile für erledigt erklärt mit der Motivierung, daß das Zurückliegen der Vorfälle heute eine Nachprüfung erschwere. (Siehe S. 244.)

Weiter hält der Kongress, abgesehen von anderen dringend erforderlichen Aenderungen der Gewerbeordnung, eine Revision des § 134 b für nothwendig und zwar ist in diesem Paragraphen: „1. die Bestimmung aufzunehmen, daß in Berufen, wo beiderseitig ausgearbeitete Lohnsätze bestehen, bei der Art der Lohnberechnung dieselben zu Grunde zu legen sind; 2. daß bei Verwendung der Strafgeelder den Arbeitern das Mitbestimmungsrecht zusteht.“ (Siehe S. 269.)

Hinsichtlich der Maifeier sah der Kongress keine Veranlassung, besondere Beschlüsse zu fassen, indem er die Beschlüsse der sozialdemokratischen Parteitage als für alle auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehenden Arbeiter als maßgebend erachtete. (Siehe S. 271.)

Zur Berücksichtigung überwiesen wurde der Generalkommission ein Antrag des Bergarbeiterverbandes, eine Umfrage über die Verhältnisse der neben der gesetzlichen Invalidenversicherung bestehenden Pensionskasseneinrichtungen zu veranstalten, die sich auf die Beiträge und Mitgliedschaftsrechte der Arbeiter, Kassenleistungen, Beitragsersatzung im Falle des Ausscheidens, Uebertrittsverträge mit anderen Kassen bei Arbeitswechsel usw. erstrecken, — das gesammelte Material zusammenzustellen und zu veröffentlichen, sowie dem Deutschen Reichstag mit dem Ersuchen um Einschreiten im Gesetzgebungswege zu übermitteln. (Siehe S. 267.)

Hinsichtlich der Gehaltsregelung der Gewerkschaftsangestellten nahm der Kongress von folgender Anregung der Generalkommission Kenntniß:

„Der Gewerkschaftskongress empfiehlt den Gewerkschaften, als Norm für die Entschädigung der Gewerkschaftsbeamten und Redakteure festzusetzen: „Das Anfangsgehalt beträgt M 2000 pro Jahr und steigt in den ersten fünf Jahren um M 100 jährlich, in den folgenden Jahren um M 50 jährlich bis zum Höchstbetrag von M 3000.“ (Siehe S. 273.)

Endlich erließ der Kongress einigen Gewerkschaften ältere Beitragsreste und solche Darlehen, die zu Kampfszwecken, also im Dienste der Arbeiterbewegung verwendet wurden. Es handelte sich um folgende Summen: 1. Darlehen: M 1000 (ehemaliger Verband der Hölzer), M 3000 (ehemaliger Goldarbeiterverband), M 5000 (Steinarbeiterverband), M 3000 (Leberarbeiterverband); 2. Beitragsreste (zurückdatierend von 1896): Barbier M 132, Glasarbeiter M 520; Schuhmacher M 714 und Tapezierer M 205. (Siehe S. 271 und 272.)

Soweit die Beschlüsse, denen der Kongress zustimmte. Die Registrierung der ablehnenden Beschlüsse und derjenigen Anträge, die auf andere Weise, so durch Uebergang zur Tagesordnung, durch Annahme entgegenstehender Anträge oder durch mangelnde

Unterstützung ihre Erledigung fanden, würde den Raum des „Correspondenzblatt“ allzusehr beanspruchen; wir verweisen in dieser Hinsicht auf das ausführliche Protokoll der Verhandlungen, das für alle Gewerkschaftsmitglieder durch ihre örtlichen Gewerkschaften bezw. Gewerkschaftsartelle zu beziehen ist. Wir schließen mit dem Wunsche, daß die Beschlüsse des vierten Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands bei allen Denen Beachtung und Anerkennung finden mögen, an die sie sich wenden, und daß ihre Durchführung den Beweis erbringen möge, daß die deutschen Gewerkschaften im Inneren Einigkeit und Disziplin bewahren, die ihnen nach außen hin Macht und Ansehen verleihen. Der Verlauf dieses Kongresses hat gezeigt, daß dieses Ansehen in den letzten Jahren bedeutend gestiegen ist, vor Allem bei Denen, die bisher die Gewerkschaftsbewegung systematisch bekämpften. In dieser erprobten Weise wollen wir auch für die Zukunft weiter arbeiten, und diese gemeinsame Arbeit wird uns Allen reiche Früchte bringen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Anträge auf Errichtung eines Arbeitsamtes und einer Arbeitskammer in Baden sind von der vorberathenden Kommission zur Ablehnung empfohlen mit der billigen Motivierung, daß es nicht Aufgabe der Landesgesetzgebung sein könne, auf dem hier fraglichen Gebiete mit organisatorischen Maßnahmen in einem Augenblicke vorzugehen, in dem von Seiten der maßgebenden Faktoren der Reichsgesetzgebung, insbesondere des Reichstages, die Durchführung dieser schwierigen gesetzgeberischen Aufgabe für das ganze Reich in Angriff genommen ist.

Das deutsche Sonntagruhegesetz (Gewerbeordnung §§ 105 b u. folg.) war am 1. Juli d. J. zehn Jahre in Kraft, und wenn es am Plage ist, dieses Jubiläum zu gedenken, so muß vor Allem daran erinnert werden, wie viele Hoffnungen seine gesetzliche und behördliche Durchführung enttäuscht hat. Nicht bloß warten noch heute große Berufskreise auf eine gesetzliche Sonntagsruhe, sondern die im Gesetz anerkannte Ruhe wurde durch so zahlreiche Ausnahmen aller Art durchbrochen, daß man weit zutreffender von einer gesetzlichen Sonntagsruhestörung reden kann. Es wird eines erneuten Vorgehens, nicht bloß einzelner Berufskreise, sondern der ganzen Arbeiterschaft, bedürfen, um endlich einmal eine wirkliche gesetzliche Sonntagsruhe zu erreichen.

Aus der Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Urabstimmung im Deutschen Buchbinderverband, die bis zum 15. Juni in der Portefeuillerangelegenheit stattfand, hat ein für den Portefeuillerverband nichts weniger als erfreuliches Ergebnis gezeitigt. Von 10 019 Mitgliedern beteiligten sich 4067 an der Abstimmung, wovon 3316 eine Statutenänderung in dem Sinne, künftig Portefeuiller und Leder-galanteriearbeiter und -arbeiterinnen nicht mehr als Mitglieder des Buchbinderverbandes aufzunehmen, ablehnten und nur 729 für eine solche stimmten. Die Urabstimmung ergab somit die Beibehaltung des bisherigen Statuts. Da der Portefeuillerverband gleichfalls durch Urabstimmung beschlossen hatte, sein entsprechend dem Frankfurter Memorandum abgeändertes Statut erst von dem Tage an in Kraft treten zu lassen, an welchem der Buchbinderverband die Statutenänderung bewirkt, so ist das Frankfurter Memorandum hinfällig geworden. Die Konsequenzen ergeben sich daraus ganz von selbst.

der im Gesamtverband vertretenen christlichen Gewerkschaften bezeichnet werden und der Wunsch, mit diesem Dualismus aufzuräumen, trat mehrfach in den Erörterungen zu Tage. Die Leiter des Gesamtverbandes haben aber ihre Gründe dafür, den christlichen Gewerkschaften nach außen hin eine größere Bedeutung zu verleihen, als ihnen ihrer wirklichen Stärke gemäß zukommt. Dem Gesamtverbande gehörten im April 1901 nur 83 407 Mitglieder an, während die Statistik des Gesamtverbandes als Mitglieder christlicher Gewerkschaftsorganisationen 159 682 angab, somit die christlichen Gewerkschaften als die zweitstärkste Gewerkschaftsgruppe erscheinen ließ. Dieses Kunststück brachten die Herren Brust & Co. dadurch fertig, daß sie eine Reihe von Verbänden der Eisenbahnbeamten und Postangestellten, die nicht die geringste Neigung zeigen, dem Gesamtverbande beizutreten und deren gewerkschaftlicher Charakter nach zahlreichen Erfahrungen überhaupt sehr im Zweifel steht, als christliche Gewerkschaften reklamierten. Ferner führten sie in der Statistik auch einen Wohltätigkeits- und Hilfsverein sowie eine Anzahl von Kartellen an, von denen vermutet werden kann, daß ihre Mitglieder bereits angehörenden Gewerkschaften angehören. Indem aber die Beamtenvereine auch diesmal dem Kongress fernblieben, bekundeten sie auf's Deutlichste, daß sie mit den christlichen Gewerkschaften nichts gemein haben wollen.

Gleichwohl halten die Leiter des Gesamtverbandes christlicher Gewerkschaften an der Täuschung fest, auch diese unabhängigen Beamtenvereine zu repräsentieren. Ja, sie hatten diesmal noch ein besonderes Bedürfnis dafür, weil ihr Gesamtverband nicht nach Wunsch vorwärts gekommen war, während diese unabhängigen Verbände über 14 000 Mitglieder gewonnen hatten. Es war nicht angenehm, erklären zu müssen, die christlichen Gewerkschaften haben sich nur um 1260 Mitglieder vermehrt, d. h. ihre älteren Verbände sind angesichts der Neugründungen im letzten Jahre zurückgegangen. Aber noch fataler wäre die Erklärung gewesen, die Zahl von über 150 000 christlichen Gewerkschaftlern als Selbstbetrug und Illusion preisgeben zu müssen. Die ganze christliche Reklame wäre dann umsonst gewesen.

So parodierten sich denn die christlichen Gewerkschaften selber, indem sie ihre Generalversammlung zum Anhängel eines in der Beschickung völlig verunglückten Kongresses degradierten und die kleine, zum Teil wohlorganisierte Truppe von Gewerkschaften, von denen die Kraft und Initiative der Bewegung ausgeht, zur Schutztruppe einiger gleichgültiger und wesensloser Beamtenverbände avancieren ließen. Und mit großer Genugthuung verkündete denn auch richtig Herr Brust, der Vorsitzende des Gesamtverbandes, daß, während die freien Gewerkschaften eine Mitgliederabnahme aufwiesen, die „christlichen Gewerkschaften“ von 159 682 auf 175 079 Mitglieder, also um 15 397 gestiegen seien, wovon allerdings nur 84 667 dem Gesamtverbande angehören. Man erkennt auf den ersten Blick, daß das Mitgliederverhältnis sich gerade in diesem angeblich günstigen Jahre für den Gesamtverband sehr zu dessen Ungunsten verändert hat, indem er am 1. April 1901 52,2 pSt. der Mitglieder der als „christliche“ bezeichneten Gewerkschaften, am 1. April 1902 aber nur noch 48,3 pSt. derselben umfaßte. Als Minderheit könnte somit der Gesamtverband nicht mehr als Repräsentant der christlichen Gewerkschaften gelten. Dahin führen die statistischen Kunststücke des Herrn Brust. Nimmt man dann noch die Wirkung des auf dem neuesten Kongresse herbeigeführten Bruches mit dem christlich-sozialen Metallarbeiterverband (Sitz Duisburg) hinzu, so wäre das Resultat ein Mitgliederverlust von 3530 Mitgliedern, also eine Gesamtstärke von 79 877 Mitgliedern, — ein Ergebnis, das die Genugthuung über den Rekord gegenüber den freien Gewerkschaften etwas dämpfen dürfte.

Am Kongress nahmen 43 Delegierte Theil, die folgende 21 Organisationen vertraten:

	Mitgliederzahl 1901	1902
Gewerkverein christl. Bergleute (10) ..	34000	35000
Gewerfv. christl. Berg-, Eisen u. Metallarbeiter, Siegen (2) ..	11200	8950
Christl.-soz. Metallarb.-Verb., Duisburg (5) ..	3800	4790
Sauerländ. Gewerfv. d. Metallarbeiter, Neheim (1) ..	1800	1000
Centralverb. chr. Textilarb., Krefeld (2) ..	13035	15000
Christl. Holzarb.-Verb., München (4) ..	3220	4022
Verb. chr. Blei- u. Zinkarb., Stolberg (1) ..	550	510
Verb. christl. Maurer u. verw. Berufe, Berlin (1) ..	4000	4000
Gewerfv. d. Ziegler, Lippe (1) ..	3400	2871
Verb. christl. Arbeiter d. Uhrenindustrie, Bilingen (1) ..	500	331
Verb. chr. Schuh- u. Lederarb., Münch. (2) ..	1100	1100
Verb. chr. Schneider u. Schneiderinnen, München (1) ..	600	700
Gewerfv. d. Heimarbeiterinn., Berlin (1) ..	586	1220
Verb. d. nichtgewerb. Arb., Münch. (3) ..	1280	1400
Christl. Metallarbeiter = Gewerkschaft, Schw.-Gmünd (1) ..	100	137
Verb. chr. Maler u. Anstreicher, Köln (1) ..	80	365
Bayr. Gewerkschaftskartell, München (2) ..	3200	1600
Berufsb. der Glasarb., Stolberg (1) ..	—	180
Verband christl. Tabak- u. Sig.-Arbeit., Kaldenkirchen (1) ..	1200	900
Gewerksch. d. Glasarb., Fürth (1) ..	?	?
Gewerksch. d. Glasarb., Expendorf (1) ..	?	?

Außerdem war der Bund der Fleischergehilfen (700 Mitglieder) durch den Legitimat Mumm vertreten, der als Nichtarbeiter nicht als Delegierter anerkannt werden sollte, schließlich aber doch als solcher gebildet wurde. (Der Bund hat sich erst wenige Tage auf Betreiben Mumm's dem Gesamtverband angeschlossen.) Als Gäste waren je ein Vertreter der bayerischen Regierung und der Stadt München sowie sechs Vertreter österreichischer Organisationen, und ein Vertreter aus Belgien, ferner mehrere Sozialpolitiker (Frank, Brentano, Pieper) und Geistliche sowie einige Angehörige freier Gewerkschaften anwesend.

Nicht vertreten waren auf dem Kongress von dem im Geschäftsbericht aufgeführten „christlichen“ Gewerkschaften die Verbände der christlichen

	Mitgliederzahl 1901	1902
Gerbereiarbeiter ..	300	200
Straßenbahner ..	295	120
Bäcker- und Konditorgehilfen ..	105	100
Setzarbeiter ..	—	34
Arbeiterschutzb. Freiburg ..	80	171

Außerdem waren unvertreten die in der Statistik geführten angeblich christlichen Verbände der

	Mitgliederzahl 1901	1902
Preussischen Eisenbahnhandwerker ..	24135	36400
Bayerischen Eisenbahner ..	20000	18276
Badischen Eisenbahner ..	4678	5940
Württembergischen Eisenbahner u. Dampfeschiffbediensteten ..	7058	7058
Bayerischen Post- u. Telegr.-Bers. als ..	6400	6000
Oberöchl. Verb. der gegenseitigen ..	15004	15004
Bayerischen Straßenarbeiter ..	—	1000

Der Geschäftsbericht, von Brust erstattet, beschränkt sich auf wenige Angaben der Organisationsstatistik sowie auf die Zahlen der Einnahmen im Ausgabenden. Die dem Gesamtverbande angeschlossen Gewerkschaften (ausschließlich der Maurer) vereinnahmten im Jahre 1901

Ein solcher Ausgang wäre jedenfalls vermieden worden, wenn der Portefeuillerverband das Memorandum ohne Winkelzüge, die die Spannung verschärfen mußten, durchgeführt hätte.

Der Verband der Konditoren giebt seit dem 1. Juli wieder ein eigenes Organ heraus, das halbmonatlich in Altona-Ottensen erscheint und den Namen des früheren Verbandsorgans „Die Biene“ führt. Nachdem der Verband in der Zeit vom 1. Januar 1892 bis 1. Juli 1895 ein eigenes Monatsblatt besaß, benutzte er darnach bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt das Organ des Verbandes der Mühlenarbeiter („Die Einigkeit“), bis der Ostern 1902 zu Berlin stattgefundene Verbandstag die Wiedergründung eines eigenen Blattes beschloß.

Im Verbandsrat der Lederarbeiter hat der auf der letzten Generalversammlung neugewählte Beamte Heinrich Mahler die Leitung übernommen und erucht die Mitgliedschaften, ruhig und nüchtern an der Weitererhaltung des durch den Vertrauensbuch Weiskwenger's so schwer geschädigten Verbandes mitzuarbeiten. Die Verhaftung und Auslieferung Weiskwenger's, den man in Amerika vermutet, soll mit allen Mitteln durchgesetzt werden. In den Mitgliedschaften des Verbandes wird stark für die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung agitiert mit der Motivierung, daß unter den obwaltenden Umständen an eine Durchführung der Beschlüsse der letzten Generalversammlung nicht zu denken sei.

Für die Metallschläger der Feingold-, Aluminium- und Silberbranche wird vom 5. Juli ab im Verlage der Druckerei des Deutschen Metallarbeiterverbandes (Alex. Schlick & Co.) ein neues wöchentliches Gewerkschaftsblatt, „Der Schläger“, herausgegeben, das die Interessen der gesamten Blattmetallgewerbe vertreten und Publikationsorgan der bestehenden Tarifkommissionen sein soll.

Andere Organisationen.

Aus den deutschen (Hirsch-Duncker'schen) Gewerksvereinen.

Neue Krise im Verband der deutschen Gewerksvereine. Das entschiedene Vorgehen der Düsseldorfer hat Nachahmung gefunden und zwar in der alten fortschrittlichen Hauptmark, in der Lausitz und in Niederschlesien. Ein Flugblatt, an die Mitglieder der deutschen Gewerksvereine gerichtet, gab Kenntniß von der Gründung eines Niederschlesisch-Lausitzer Ausbreitungsverbandes und von der Schaffung eines eigenen Organs, das den Kampfnamen „Der Gewerksvereins-Reformer“ führt. Das Flugblatt, das an die Auflösung des Görlitzer Ortsverbandes anknüpft, enthielt folgenden Protest: „Verbandsgenossen! Unsere Organisation krankt, frei herausgesagt, an ihrer Berliner Zentralisation und ihrer Beamtenhierarchie! Man kommandiert einfach von Berlin aus; unsere Beamten haben sich daran gewöhnt, autokratisch zu regieren und die Provinzen haben einfach nichts zu sagen. . . Der Görlitzer Ortsverband fiel der Auflösung anheim; seine Delegierten wurden wie Schulbuben in Berlin behandelt und mündtot gemacht. Das gegen protestieren wir!“ Die Agitation soll sich aber nicht bloß auf die Bezirke Niederschlesien-Lausitz beschränken, sondern die Verbandsgenossen im ganzen Reiche werden aufgefordert, den „Gewerksvereins-Reformer“ zu verbreiten. Das neue Organ will „unabhängig — wirklich unabhängig —, aber auch jeder politischen

Partei gleich günstig gesinnt sein“ und sich auf vollständig neutralem Boden bewegen. „Wir wollen mit jeder Partei, mit jeder Behörde und mit jeder Gesellschaftsklasse Hand in Hand gehen und gemeinsam arbeiten, wenn wir von ihrem ehrlichen Willen überzeugt sind.“

Natürlich erließ der Zentralrat sofort eine grimmige Wannbulle gegen die wilden Schlesinger, von denen er sich eines solchen Vorgehens garnicht versehen hatte, aber es half nichts. Der „Gewerksvereins-Reformer“ ist nun in's Leben getreten und auch der Ausbreitungsverband, welcher seine Aufgabe erst dann als gelöst betrachtet, „wenn ein anderer Zentralrat den Wünschen der Gegenwart gerecht wird“.

So lodert der Aufruhr gegen das alte Regiment an allen Ecken und in allen Winkeln in hellen Gluthen empor. Während die Gewerksvereinsführer ängstlich ihre „fundamentalen Grundsätze“ hüten und den Bannfluch gegen alle Reber schleudern, schlagen ihnen die Flammen über den Kopf zusammen.

Christliche oder konfessionelle Gewerkschaften.

Der Delegiertentag der katholischen Arbeitervereine von Nord- und Ostdeutschland in Berlin hatte den Ideen der Savigny und Konforten zugestimmt und die Einführung von Fachabteilungen der katholischen Arbeitervereine beschlossen, indeß mußte er von der obligatorischen Verpflichtung hierzu absehen und sich auf die fakultative Empfehlung beschränken. Die Errichtung solcher Fachabteilungen soll der freien Vereinbarung zwischen Verbandsleitung (der Arbeitervereine) und dem jeweiligen Verein überlassen sein. Verzichtete wurde auch auf die Erwählung von Schutzpatronen der Fachabteilungen sowie auf die Genehmigung der Beschlüsse der Abteilungen durch den Generalpräses. Die „Mitteilungen des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands“ bezeichneten diese Beschlüsse als ein gründliches Fiasko der Gegenaktion. Aber sie mußten schon wenige Wochen nachher erleben, daß sie die Kraft der Savigny und Konforten gewaltig unterschätzt hatten, denn am 27. Juni tagte in Trier unter dem Vorsitze des Bischofs Korum eine Versammlung von 122 Diözesan-Geistlichen, die beschloß, entgegen den christlichen interkonfessionellen Gewerkschaften, katholische Gewerkschaften zu gründen. Und es waren nicht bloß Geistliche, die dies beschloßen, sondern auch sog. christliche Verbandsleiter, wie Herr Peter Malz in Trier, Vorsitzender des von Brust & Co. noch jetzt zu den christlichen Gewerkschaften gerechneten Verbandes deutscher Eisenbahnhandwerker und Arbeiter, sowie Andere wirkten dabei mit. Das zeigt, daß die Hoffnungen Brust's auf eine einige christliche Gewerkschaftsbewegung elend Schiffbruch gelitten haben. Mit den 175 000 christlichen Gewerkschaftlern ist es auch nichts mehr. Und dazu die Spaltung im eigenen Lager infolge Herausdrängung des Wieber'schen Verbandes. So zerplagen die Eisenblasen der Gewerkschaftszersplitterer!

Der IV. Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands

tagte zu München vom 29. Juni bis 2. Juli in der gleichen dualistischen Weise, wie die vorhergehenden Kongresse von Frankfurt a. M. (1900) und Krefeld (1901), indem die allgemeinen Probleme auf dem Kongreß, die organisatorischen Fragen auf einer zwischen die Kongreßverhandlungen hineingeschobenen Generalversammlung des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands erledigt wurden. Die Teilnehmer an beiden Tagungen waren durchweg die gleichen und auch an dem Kongreß nahmen kaum Delegierte von Organisationen Theil, die außerhalb des Gesamtverbandes stehen. Der Kongreß kann somit zu Recht als solcher nur

insgesamt M. 356 360 und verausgabten M. 190 331, davon M. 73 864 für Streifende und Gemafregelte. Die gesammelten als christliche Gewerkschaften bezeichneten Organisationen sollen, ausschließlich des Maurerverbandes (Berlin), des preussischen Eisenbahnhandwerkerverbandes (Trier) und des Verbandes für gegenseitige Hilfe (Oberschlesien), die keine Angaben gemacht hatten, M. 415 666 vereinnahmt und M. 235 346 verausgabte haben. Ergänzt wurde der Geschäftsbericht durch einen in den „Mittheilungen des Gesamtverbandes“ veröffentlichten Ausschussbericht, der als spezielle Einnahmen des Gesamtverbandes M. 10 137, davon M. 6213 aus Beiträgen von 19 angeschlossenen Gewerkschaften (pro Kopf und Jahr 10 M.) und M. 8777 Ausgabe, davon M. 2671 für die Herausgabe der „Mittheilungen“, M. 1819 für eine Broschüre über Entwicklung der christlichen Gewerkschaften, M. 2000 für Darlehen an Verbände und M. 1162 für rückgezahlte Vorküsse, bezeichnet. Das Vermögen des Gesamtverbandes beträgt M. 4690. Neben den in Auflage von 2400 Exemplaren erscheinenden „Mittheilungen“ unterstützte der Gesamtverband noch das in München für die kleineren Organisationen obligatorisch herausgegebene „Christliche Gewerkschaftsblatt“, das aus einer Verschmelzung der beiden vordem bestehenden Blätter „Christliche Gewerkschaftsblätter“ und „Gewerkschaftler“ hervorgegangen war, mit jährlich M. 1000 Redaktionszuschuß. Es wird darüber geklagt, daß verschiedene kleine Verbände sich nicht zum obligatorischen Bezug des Blattes aufschwingen können. Das Blatt bilanziert mit M. 7919 Einnahme und M. 7882 Ausgabe. Sein Stand dürfte sich kaum verbessern, nachdem einer der größten Bezugsnehmer, der Verband der nicht-gewerblichen Arbeiter, von nun ab ein eigenes Organ herausgibt. Die Zentralisation ist in den Berufen der Berg- und Metallarbeiter noch nicht vorwärts gekommen; auch widersetzen sich einige Arbeiterschutzbereine noch der Forderung des letzten Kongresses, ihre Mitglieder den für sie bestehenden Zentralisationen zuzuführen. Einen breiten Raum nehmen im Ausschussbericht die Streitigkeiten zwischen dem Ausschuss und dem Vorsitzenden Wieber des Metallarbeiterverbandes Duisburg ein, die auf der Generalversammlung des Gesamtverbandes zu langen, scharfen Auseinandersetzungen und schließlich zur Zerschneidung des Tisches führten. Die Debatte über den Geschäftsbericht brachte Klagen über die Gründung von kleineren Verbänden, für die alle Existenzbedingungen fehlten. So wollen, wie Giesberts-Glabach konstatiert, die Verbände der Schneider, Tabak-, Zink-, Schuh- und Glasarbeiter nicht vorwärts kommen. Der Straßenbahnerverband sei das reine Schmerzenskind. Es fehle an Mitteln und Kräften zur Agitation. Von anderen Seiten wird die Gründung des christlichen Steinarbeiterverbandes (mit 34 Mitgliedern in zwei Zahlstellen) bedauert, während Wieber den Ausschuss wegen dessen Begünstigung sonderbündlerischer und gegen den Duisburger Verband gerichteter Bestrebungen heftig angreift, dabei hervorhebend, daß sein Verband trotz dieser von „hoher Stelle“ (gemeint ist der bayerische Abgeordnete Schirmer) betriebenen Zersplitterung am besten zugenommen habe. Darauf entgegnet Brust, daß die Bestrebungen Schirmer's durchaus unterstützbar, einen neuen Metallarbeiterverband in's Leben zu rufen, so lange die alte Gewerkschaft ihrem Vorsitzenden nicht andere Dirschen gebe. — Während die Vertreter kleinerer Organisationen mehr Unterstützung ihrer Agitation vom Ausschuss wünschen, weisen die Vertreter größerer Organisationen auf die von ihnen erzielten Erfolge mit der Anstellung von Soldaten Funktionäre hin. Vizentiat Mumm regt die Gründung eines „Reichsarbeiter-Sekretariats“ nach dem Muster des vom Stuttgarter Gewerkschaftskongress beschlossenen an, wozu Vorarbeiten bereits im Gange seien und empfiehlt, sich des von den

freien Gewerkschaften fallen gelassenen Namens „Reichsarbeiter-Sekretariat“ zu bemächtigen. Wieber-Duisburg wirft ein Schreiben des Bischofs von Münster an die Präsidien der katholischen Arbeitervereine in die Debatte, aus dem hervorgeht, daß dieser den Wieber'schen Verband als die wahre Gewerkschaft empfiehlt. Infolgedessen entspann sich eine erregte Auseinandersetzung zwischen Giesberts, Brust und Wieber, von denen der Erstere die Verlesung eines für die Öffentlichkeit nicht bestimmten Schreibens als grobe Taktlosigkeit bezeichnete, während Wieber konstatierte, daß Giesberts in seiner „Westdeutschen Arbeiter-Zeitung“ auf das bischöfliche Schreiben selbst Bezug genommen habe und Brust den Inhalt des Schreibens auf eine von Vikar Wöbbelt herausgegebene und eingestampfte Broschüre zurückführt. Wöbbelt stehe in engen Beziehungen zu Wieber. — Eine Lehrerin, Fräulein Boehm, die als Vertreterin der Berliner Heimarbeiterinnen gefeiert wurde, wünscht die Unterstützung der Arbeiterinnenorganisation, die von den Verbänden männlicher Arbeiter getrennt werden müsse; sie bekämpft die Heimarbeit der Männer und der Ledigen, will sie aber im Interesse der verheiratheten Frauen erhalten und nur in sanitärer Beziehung beschränkt wissen. Dem Ausschuss wird aufgegeben, sich die in der Debatte gegebenen Anregungen zu nutzen zu machen, die kleinen Verbände kräftig zu unterstützen und ihm darauf Entlastung erteilt.

Darauf referiert Pesch-Krefeld über die Genossenschaftsfrage. Er beleuchtet die Produktiv- und Konsumgenossenschaften, beklagt, daß die letzteren meist „sozialdemokratisch“ seien und verspricht sich von der Gründung von Konsumvereinen eine Stärkung der Gewerkschaften, aber nur dann, wenn diese nur christlichen Gewerkschaftlern zugänglich seien. Ertheilend wirkte es, daß der Referent zu Beginn seines Vortrags mit starkem Nachdruck versicherte, daß dieser von ihm selbst verfaßt sei. Er schien diese Erklärung nöthig zu finden, und in der That machten alle übrigen Referate (ausgenommen das von Giesberts über „Organisation der landwirthschaftlichen Arbeiter“) den Eindruck, daß die Vortragenden fremdes Manuskript ablasen, dessen Inhalt weit über ihr geistiges Niveau hinausging.

In der Debatte wurde vor der Zersplitterung der Kräfte, an denen es ohnehin mangle, und vor der Gründung von kleinen Konkurrenzvereinen neben alten gut florierenden Konsumvereinen gewarnt. Vizentiat Mumm glaubt, daß die christlichen Gewerkschaften, die weniger auf dem Grundsatz der Rechte der Arbeiter, als dem der Gerechtigkeit ständen, sich in ihren Konsumvereinen weniger als „Arbeitgeber“ fühlen und zu Klagen der Angestellten Anlaß geben würden, als die „sozialdemokratischen“ Konsumvereine. Er empfiehlt ferner die Unterstützung von Drogenoffenschaften, vor welchen Brust auf Grund seiner Erfahrungen warnt. Ein Vertreter der Schuharbeiter hofft der Schuh-Heimindustrie durch Produktivgenossenschaften aufzuhelfen und ersucht, die in Hoch am Niederrhein gegründete Genossenschaft dieser Branche, die nicht vorwärts kommen will, zu unterstützen. Schließlich wird die folgende Resolution des Referenten einstimmig angenommen:

Für die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter kommt neben der Erringung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen die vortheilhafte Verwendung des Lohnes als wesentlicher Faktor in Betracht. Dieses Ziel ist am besten zu erreichen durch Organisation der Arbeiter als Konsumenten in Konsumvereine und Genossenschaften zum Zwecke des Einkaufs von Lebensmitteln. Die Vortheile der Konsumvereine bestehen im Wesentlichen in folgenden Punkten:

1. Sie ermöglichen den preiswürdigen Einkauf der Lebensmittel, schützen den Konsumenten vor Ueber-

vorteilhaft durch zu hohe Preisforderungen der Kleinhändler und erhöhen so die Kaufkraft des Arbeitelohnes.

2. Sie ermöglichen eine scharfe Kontrolle über die Qualität der Lebensmittel und verhindern die Uebervorteilung der Konsumenten durch Verkauf minderwerthiger oder gar gesundheitschädlicher Produkte.

3. Sie bekämpfen das schädliche Vorgängersystem, indem sie die Arbeiter an Baarzahlung gewöhnen und wirken dadurch erzicherisch auf die Arbeiter.

Aus diesen Gründen und mit Rücksicht auf die günstigen Erfahrungen, welche bereits im Konsumvereinswesen gemacht sind, und ferner angesichts des Umstandes, daß andere Stände bereits in erheblichem Maße von der genossenschaftlichen Organisation Gebrauch gemacht haben, empfiehlt der vierte Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands die Gründung von Konsumvereinen als ein wichtiges Mittel zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter.

Gegenüber den von einzelnen christlichen Gewerkschaften gegründeten Genossenschaftsfabriken erklärt der Kongreß, daß es das unzweifelhafte Recht der Arbeiter ist, die genossenschaftliche Produktion dort, wo es zugänglich und durchführbar ist, in die Hand zu nehmen. Derselbe empfiehlt jedoch die allergrößte Vorsicht bei solchen Gründungen und warnt vor Uebereilung, da Mißerfolge für die gesammte Gewerkschaftsbewegung schädlich wirken müssen. Derselbe erwartet ferner, daß sowohl bei Gründung von Konsumvereinen als Produktivgenossenschaften die gewerkschaftliche Organisation und Agitation nicht vernachlässigt werde, da nach wie vor die Stärkung und Ausbreitung der christlichen Gewerkschaften als dringendstes und nothwendigstes Ziel betrachtet werden muß.

Da der bis zur Generalversammlung des Gesamtverbandes vertagte Streit Ausschuß contra Wieder scharfe Erörterungen und Spaltungen befürchten ließen, so bemühte sich Herr Vizentiat Mumm, seine als Nichtarbeiter nur geduldeten Anwesenheit hervordrängend, krampfhaft, die Auseinandersetzungen in einer Kommission verschwinden zu lassen. Er hatte aber kein Glück damit und wurde auf den privaten Weg verwiesen.

Am zweiten Tage verlas Schiffer-Krefeld ein Referat über die „gewerbliche Frauenarbeit“. Er verlangt eine schrittweise Verkürzung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen, Verbot von Arbeit in gesundheitschädlichen Betrieben sowie der Mitgabe von Hausarbeit, besonders aber Beseitigung der Fabrikarbeit verheiratheter Frauen, wobei er gegen die Sozialdemokratie polemisiert, die ein solches Verbot bekämpft, jedoch auch seinerseits ein Verbot nur mit Einschränkungen befürwortet. In der Debatte wenden sich zahlreiche Vertreter geradezu leidenschaftlich gegen die Frauenarbeit; ein Antrag will die Fabrikarbeit verheiratheter Frauen gesetzlich verboten wissen; er wurde indeß abgelehnt und die folgende, von Giesberts in Bezug auf kombinierte Betriebe als praktisch nicht durchführbar bezeichnete Resolution des Referenten nach Ablehnung eines Antrages, im zweiten Abschnitt statt neun Stunden zu fordern „acht Stunden“, angenommen:

„Der vierte Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands nimmt mit Bedauern Kenntniß von der durch amtliche Statistik festgestellten Tatsache, daß die Beschäftigung von weiblichen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken und Gewerbebetrieben, namentlich in der Großindustrie, unverhältnißmäßig zugenommen hat. Da die Fabrikthätigkeit von Arbeiterinnen aus hygienischen, sittlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht der Ausbreitung, sondern der Einschränkung bedarf, hat der Kongreß

der christlichen Gewerkschaften Veranlassung, sich mit dieser Frage zu beschäftigen.

Der Kongreß ist entschieden der Ansicht, daß die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes gründlicher eingreifen muß, als dies bisher geschehen ist. Der in § 137 der Reichsgewerbeordnung festgesetzte Maximalarbeitsstag von elf Stunden für Arbeiterinnen über 16 Jahre muß auf neun Stunden reduziert werden. Diese Verkürzung der Arbeitszeit möge im Interesse der Industrie schrittweise (etwa in alljährlich vorzunehmenden Abstufungen von einer halben Stunde) vorgenommen werden. Die Mittagspause sollte durch Gesetz für alle Arbeiterinnen auf mindestens 1 1/2 Stunde normiert werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Bergwerken und im Baugewerbe sowie in sämmtlichen Betrieben, deren Eigenart von schädlichem Einfluß in sanitärer und sittlicher Beziehung für die Arbeiterinnen ist, muß gesetzlich verboten werden.

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung und der gesammte gesetzliche Arbeiterschutzes sind nach Möglichkeit auf die Hausindustrie zu übertragen. Ferner ist den Arbeitgebern zu verbieten, den Arbeiterinnen, die im Gewerbebetriebe thätig sind, nach beendigter Arbeitszeit noch Beschäftigung mit nach Hause zu geben.

Da der bisherige Wöchnerinnenschutz von vier bezw. sechs Wochen unzulänglich ist, erwächst der Gesetzgebung die Pflicht, den Wöchnerinnenschutz auszuweiten. Der Kongreß ist der Meinung, daß Wöchnerinnen während zwei bis vier Wochen vor und während acht Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden sollten.

Der Kongreß ist ferner entschieden der Ansicht, daß die Fabrikarbeit verheiratheter Frauen möglichst eingeschränkt werden muß. Es muß hier zunächst der achtstündige Maximalarbeitsstag, welcher durch stufenweise allmähliche Einschränkung durch Halbtagsbeschäftigung ersetzt werden müßte, eingeführt werden. Diejenigen Frauen, welche kein Hauswesen zu besorgen haben oder auf ihre eigene oder ihrer Familie Ernährung durch die Fabrikarbeit angewiesen sind (Wittwen zc.), dürften dagegen den gleichen Bestimmungen unterworfen werden als die unverheiratheten Arbeiterinnen.

Der Kongreß legt großes Gewicht auf eine umfangreiche und eingehende Thätigkeit der Gewerbeinspektion. Da die Zahl der Beamten entsprechend den veränderten gewerblichen Verhältnissen und den steigenden Anforderungen an die Thätigkeit der Gewerbeinspektion nicht genügt, sind den Gewerbeinspektoren möglichst überall Assistenten und Assistentinnen zur Seite zu stellen, die aus dem Arbeiterstande hervorgegangen sind.

Der Kongreß erachtet die gewerkschaftliche Organisation der gewerblich thätigen Arbeiterinnen als eine zwingende Nothwendigkeit, sowohl als sittlichen als auch wirtschaftlichen Gründen. Diese Nothwendigkeit ist besonders vorhanden in denjenigen Berufen, wo die billigere weibliche Konkurrenzarbeit in großem Umfange eingedrungen ist und den Berth der Männerarbeit herabgedrückt hat, z. B. in der Textil- und Tabakindustrie. Die Organisation hat den Grundsatz, „Gleiche Leistungen, gleicher Lohn“, möglichst zur Geltung zu bringen. Die Arbeiterinnenorganisation kann zunächst unmittelbar, soll später jedoch nur mittelbar mit der betr. Berufsorganisation koalitiert sein, also eine gewisse Selbstständigkeit erhalten. Bei der Agitation, welche zwecks Erzielung einer intensiveren Betheiligung der Arbeiterinnen am Gewerkschaftsleben entfaltet werden muß, ist jedoch aus prinzipiellen und taktischen Gründen auf die seltene Stellung der Frau in der Gesellschaft, zumal in der Familie, und die

oft eigenartigen Bedürfnisse der Arbeiterinnen die weitgehendste Rücksicht zu nehmen. Es empfiehlt sich sehr, innerhalb der Organisation baldigst eine hinreichende Zahl von weiblichen Vertrauenspersonen zu ernennen, welche den Vorständen zur Seite stehen. Für jugendliche Arbeiter ist das gesetzliche „Schulalter“ von 16 auf 18 Jahre heraufzusetzen und die gesetzlich zulässige tägliche Maximalarbeitszeit auf neun Stunden (für Arbeiter im Alter von 14 bis 16 Jahren auf acht Stunden) zu reduzieren.“

Am zweiten Nachmittag begannen die Verhandlungen der Generalversammlung des Gesamtverbandes christlicher Gewerkschaften Deutschlands. Zunächst wurde dem Plane des Ausschusses zugestimmt, einen Generalsekretär für den Gesamtverband mit A 2400 Jahresgehalt anzustellen. Die Personenwahl wurde dem Ausschuss überlassen, der bereits Stegerwald-München, den bisherigen Leiter und Redakteur des Holzarbeiterverbandes und des „Christlichen Gewerkschaftsblattes“, in Aussicht genommen hat. Die Wünsche, einen Sekretär in Mittel- oder Ost-Deutschland anzustellen, wurden mit Rücksicht auf die unzureichenden Mittel verjagt, dagegen dem Plan des Ausschusses zugestimmt, mit den bisher dem christlichen Gewerkschaftssekretär Braun-München zugeflossenen A 1000 pro Jahr einen vom christlichen Holzarbeiterverband theilweise freigehaltenen Agitator Giesler-Freiburg zu unterstützen und damit ein süd-deutsches Sekretariat zu schaffen.

Bei der Beschlussfassung über das Protokoll erklärt Giesberts, daß das Krefelder Protokoll in einer Auflage von 10 000 nur abgesetzt werden konnte unter Zuhilfenahme eines verlockenden Titels: „Zur Geschichte und Entwicklung der christlichen Gewerkschaften“, dem der Inhalt wenig entsprach.

Dann kam der Wieberstreit an die Reihe, in Bezug dessen Brust zu Beginn der Verhandlung Namens des Ausschusses die Erklärung abgab, daß sämtliche Ausschußmitglieder ein Weiterarbeiten mit Herrn Wieber ablehnen. Es folgten die Schilderungen beider Parteien Giesberts' contra Wieber, aus denen hervorging, daß, nachdem im Vorjahr ein Streit über die Neutralitätsfrage zwischen Brust-Giesberts und Wieber friedlich begraben war, der Streit infolge der Haltung einer Reihe christlicher Gewerkschaftsführer zum Zolltarifentwurf von Neuem in der schärfsten Form ausbrach. Nachdem sich mehrere dieser Führer zu Gunsten des Zolltarifentwurfs und insbesondere zu Gunsten der Getreidezollerhöhungen festgelegt hatten, schrieb Wieber mehrere scharfe, auch persönliche Angriffe enthaltende Artikel, in denen er die Protowidderförderung als Verrath der Gewerkschaftsinteressen brandmarkte. Unterdeß faßte der Ausschuss einen Beschluß, die Zollfrage als politisch und außerhalb gewerkschaftlicher Interessen stehend, in den Gewerkschaften nicht zur Verhandlung zuzulassen, ein Beschluß, an welchen Wieber sich nicht lehnte, da bereits in Bayern in Rücksicht auf seine Zollgegnerschaft in Metallarbeiterversammlungen zollfreundliche Resolutionen angenommen und Abspaltungsbestrebungen versucht wurden. In dieser Polemik, die dem zwischen dem Wieber'schen „Metallarbeiter“ und Giesberts' „Westdeutsche Arbeiterzeitung“ ausgefochten wurde, nöthigte Letzterer den Ausschuss zu einer Stellungnahme gegen Wieber, von dem die Zurücknahme einiger Giesberts' kränkelnder Behauptungen verlangt wurde. Da Wieber sich weigerte, dies zu thun, wurde er aus dem Ausschuss ausgeschlossen. Sein Verband lehnte aber die Entsendung eines anderen Vertreters ab. Der Kampf

wurde dann noch lange im „Riefkasten“ weiter geführt, worin Wieber eine unerschöpfliche Ausdauer und Bissigkeit befandete. Er verteidigte sich aber auch mündlich vor der Generalversammlung sehr schlagfertig und erzwang es, daß er mehrere gegen den Zolltarifentwurf gerichtete sachliche Artikel seines Blattes verlesen konnte, die nicht ohne Eindruck auf die Theilnehmer der Verhandlungen blieben und mehreren Vertretern, darunter Ellerkamp (Vorsitzender des Zieglerverbandes) die Erklärung abnöthigten, ebenfalls Wieber's Zollgegnerschaft zu theilen; er verurtheilt jedoch, daß Wieber sich dem Beschluß des Ausschusses nicht gefügt habe. Nach langen Auseinandersetzungen wurden alle möglichen Kompromisse versucht, den christlich-sozialen Metallarbeiterverband zu einer anderen Vertretung im Ausschuss zu veranlassen; sie scheiterte daran, daß dieser einen Vertreter vorschlug, der dem alten Ausschuss eben so wenig akzeptabel erschien. Den Vorschlag Mumm's, ein Schiedsgericht einzusetzen, wiesen beide Parteien zurück, indem sie eine strikte Entscheidung des Kongresses verlangen. Brust wiederholt, einen Bruch mit dem Metallarbeiterverband vorgezogen zu haben, der dessen vollständige Vernichtung bedeute; er habe bereits Vorbereitungen mit dem Siegener Verband getroffen, um einen neuen Metallarbeiterverband ins Leben zu rufen. Wieber will auf jede Vertretung seines Verbandes im Ausschuss verzichten, um so der Verantwortlichkeit für dessen Beschlüsse ledig zu sein. Dies wird von Giesberts bekämpft und von Wiedeberg (Maurer) die strikte Erklärung gefordert, daß der Metallarbeiterverband niemals gegen Beschlüsse des Ausschusses opponiere. Nochmals warnt Giesberts vor einem Bruch, der später bitter bereut werde. Wieber bestrittet der Generalversammlung jede Kompetenz zur Prezensur, wogegen von anderer Seite die strikte Unterwerfung unter die Autorität des Kongresses verlangt wird. Brust unterließ nicht, für seine Person die Kabinettsfrage zu stellen; darauf wurde der Antrag, ein Schiedsgericht einzusetzen, abgelehnt und beschlossen, die früheren Mitglieder des Ausschusses ohne Wieber (abgesehen von einigen Ersatzmännern) wiederzuzuwählen.

Am folgenden Tage wurde folgendes Urtum angenommen:

„Die Generalversammlung beschließt

1. So lange der derzeitige christlich-soziale Metallarbeiterverband das persönliche Verhalten und die Kampfweise seines Vorsitzenden Wieber, die mehrfach gegen den Ausschuss und die Interessen des Gesamtverbandes gerichtet waren, gutheißt, welches seitens der heutigen Leitung geschehen ist, kann der Metallarbeiterverband dem Gesamtverband nicht angehören.

2. In Konsequenz dieses Beschlusses wird der Ausschuss beauftragt, die Bildung eines neuen Metallarbeiterverbandes baldigst in die Wege zu leiten.

3. Die örtlichen Kartelle und Zweigvereine der christlichen Gewerkschaften werden aufgefordert, den gewerkschaftlichen Verkehr mit den Ortsgruppen des christlichen Metallarbeiterverbandes (Sitz Duisburg), welche vorstehenden Beschluß, der im Interesse der Gesamtbewegung gefaßt ist, nicht respektieren, einzustellen.

4. Die Generalversammlung ladet alle christlichen Metallarbeiter, die eine planvolle und einheitliche gewerkschaftliche Thätigkeit als notwendig erachten, ein, sich dem neu zu gründenden christlichen Metallarbeiterverbande anzuschließen.“

Dieser Antrag, mit 26 gegen neun Stimmen angenommen, vollzog den Bruch zwischen Gesamtverband und Metallarbeiterverband. Der Organisationsstreit, der von jetzt ab unter den beiden eigensinnigen Gegnern geführt wird, dürfte unserem deutschen Metallarbeiterverbände alle diejenigen Mitglieder zuführen, denen an ernster Gewerkschaftsarbeit und nicht an Halbmalgereien zum Gaudium der Unternehmer gelegen ist.

Im Laufe dieser Verhandlungen gab Vizentiat Mumm, der ziemlich eifrig für seine Pläne hinter den Kulissen gearbeitet hatte, die Erklärung ab, daß das „Reichsarbeitersekretariat“ vom 1. Oktober d. J. ab gesichert sei, nachdem verschiedene größere Verbände sich bereit erklärt hätten, für ein solches Beiträge zu zahlen.

In den Ausschuß des Gesamtverbandes wurden Brust, Breidebach, Köster, Wiedeberg, Braun, Schiffer, Besch, Ellerkamp, Kurtscheid, Melcher, Däme, Luz und Riederer gewählt und der Beitrag von 10 auf 15 M pro Kopf und Jahr ab 1. Januar 1903 erhöht. Ferner wird bekannt gegeben, daß mehrere der keramischen Industrie angehörende Verbandsvorstände die Gründung eines gemeinsamen Verbandes, der die Glas-, Porzellan-, Steinzeug- und Thonarbeiter umfassen soll, in's Auge gefaßt haben. Indes weigert sich der Vertreter der Glasarbeiter Stolbergs, hierzu irgend welche Verpflichtung zu übernehmen. Der Ausschuß wird beauftragt, im Sinne dieses Verbandes thätig zu sein.

Sodann wurden die Verhandlungen des Kongresses wieder aufgenommen. Ueber: „Die Organisation der Landwirtschaftlichen Arbeiter“ folgt ein Referat Giesberts', der seine stark agrarisch angehauchten Ausführungen in folgender, eingehend begründeten und nach kurzer Debatte angenommenen Resolution niederlegt:

„1. Zur Frage der Organisation der ländlichen Arbeiter erklärt der Kongress der christlichen Gewerkschaften Deutschlands Folgendes:

Die starke Abwanderung der ländlichen Arbeiter in die Industriestädte und ihr Ersatz durch ausländische Arbeiter ist ein ungelinder Zustand, der unser gesamtes nationales Wirtschaftsleben und besonders die Industrie-Arbeiterschaft auf das empfindlichste schädigt. Die Industrie-Arbeiter werden durch das Ueberangebot von Arbeitskräften der unorganisierten, sozialpolitisch unaufgeklärten Landarbeiter gehindert, dauernd gute Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu erreichen. Auch wird durch den regellosen Zuweg ausländischer Arbeiter der gesamte einheimische Arbeitsmarkt überlastet und auf diese Weise, besonders in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges, das Heer der Arbeitslosen vergrößert und die wirtschaftliche Lage der gesamten Arbeiterschaft Deutschlands verschlechtert.

2. Die Ursache der Abwanderung der Landarbeiter ist hauptsächlich zu suchen in der großen wirtschaftlichen Abhängigkeit von den ländlichen Unternehmern, sowie in den geringen Löhnen und den Wohnungsverhältnissen, welche heute vielfach noch auf dem Lande herrschen. Demgegenüber hofft der Landarbeiter in der Industrie immerhin auf ein besseres Fortkommen, größere Freiheiten und solche kulturelle Annehmlichkeiten zu finden, welche die ländliche Arbeit naturgemäß nicht bieten kann.

3. Um jenem übermäßigen Zustrom der Landarbeiter zu steuern, erachtet der Kongress die Schaffung einer Berufsorganisation der Landarbeiter dringend notwendig, die auf christlicher Grundlage die wirtschaftliche, geistige und sittliche Hebung des Land-

arbeiterstandes erstrebt. Zur Ermöglichung einer solchen Berufsorganisation fordert der Kongress auf das Nachdrücklichste die Beseitigung der Koalitionsverbote, die heute noch für die Landarbeiterschaft bestehen. Derselbe betrachtet es als ein Unrecht, daß, während den landwirtschaftlichen Unternehmern vollständige Bewegungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit gewährt wird zur Vertretung ihrer Standsinteressen, andererseits dem Landarbeiter durch draconische Strafbestimmungen verboten wird, in Gemeinschaft mit seinen Standesgenossen die Verbesserung seiner Lohn- und Arbeitsverhältnisse auch nur zu versuchen. Es ist eine Forderung der Gerechtigkeit, daß die veraltete Gesetzesbestimmung, welche die Landarbeitern unter Androhung einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr verbietet, sich zu vereinigen und zu verabreden, um bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, möglichst bald beseitigt werde. Der Kongress beauftragt den Ausschuß des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, eine Petition nebst Begründung vorzubereiten, in welcher das Koalitionsrecht der Landarbeiter gefordert wird und dieselbe der Regierung und dem Deutschen Reichstage vorzulegen.

4. Um schon unter den heutigen Verhältnissen — unbeschadet der grundsätzlichen Forderung der Aufhebung der Koalitionsverbote — eine allgemeine Organisation der Landarbeiter vorzubereiten und die derselben entgegenstehenden sonstigen, in den eigentümlichen ländlichen Verhältnissen begründeten Schwierigkeiten zu beseitigen, besonders, um die allgemeine und soziale Bildung der Landarbeiter zu fördern, ist es notwendig, daß auf dem Lande nach dem Muster der industriellen Arbeitervereine ebenfalls Vereine für die Landarbeiter geschaffen werden. Als vornehmste Aufgaben solcher Vereine sind in's Auge zu fassen:

a) die geistige und sittliche Hebung durch belehrende Vorträge und Förderung der Geistesbildung;

b) den Landarbeitern bei Abschluß von Kontrakten und Uebernahme von Affordarbeiten Rechtsschutz zu gewähren und in geeigneter Weise dieselben anzuleiten, nach Möglichkeit ihre wirtschaftlichen Interessen zu wahren;

c) Gründung von Wohlfahrtskassen und Einrichtungen zur Verbesserung der Lebens- und Wohnungsverhältnisse (Konsumvereine, Bau- und Landwerbsgenossenschaften);

5. Der Kongress sieht ferner in der Ausnahmestellung der Landarbeiter hinsichtlich der Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzgebung einen ungerechtfertigten Nachteil für die Landarbeiter. Es ist deshalb dahin zu streben, daß diese Ungleichheit beseitigt wird. Als wichtigste und notwendigste Reform ist neben der Aufhebung der Koalitionsverbote zu bezeichnen: die Krankenversicherungspflicht muß in entsprechender Weise auf die ländlichen Arbeiter, auf das Gefinde und auf die Forstwirtschaft ausgedehnt und die Sonntagsarbeit auf dem Lande mit Ausnahme der Arbeiten zur Viehwartung und in Fällen dringender Noth verboten werden.

6. Der Kongress fordert die sozialgesinnten Männer aller Stände, die irgendwie dazu in der Lage sind, auf, sich der gedrückten Lage der Landarbeiterschaft anzunehmen und an der Durchführung der gedachten Reformen mitzuwirken.“

Darnach verliest Giesler-Freiburg noch ein Referat über: „Die Geistesbildung der Arbeiter“ und beantragt eine längere Resolution, die die Förderung der Geistesbildung als Aufgabe der christlichen Gewerkschaften bezeichnet und diese durch Vereinsthätigkeit, Fachorgan, Bibliotheken und Schriftenvertrieb sowie Beteiligung an volksthüm-

lichen Kursen erreichen will. In der Debatte war nur der ergübliche Horror verschiedener Redner gegen un-revidierte Bibliotheken mit freireligiösen Schriften bemerkenswerth. Die Resolution fand An-nahme. Dann folgten eine Reihe geschäftlicher Be-schlüsse. Der nächste Kongreß soll wenigstens in zwei Jahren, wenn nöthig aber schon 1903, in Detmold stattfinden. Eine Debatte über die Schaffung von Uebertrittsbedingungen für Mitglieder bei Berufs-wechsel verlief ergebnislos. Auf die Tagesordnung des nächsten Kongresses soll die Frage der Arbeits-loosenversicherung gesetzt werden. Die Frage des Herbergswesens soll dem Studium und der Dis-kussion der Gewerkschaften empfohlen werden, des-gleichen die Frage der ausländischen Arbeiter, wobei Lizentiat Mumm in hehnlichstem Verlangen nach einem Agitationsorgan, ähnlich dem „L'Operaio“ und der „Osmiata“ der Generalkommission, wenig-stens die Herausgabe von Flugblättern in italienischer, holländischer, französischer und polnischer Sprache empfiehlt. Die Anregung wird dem Ausschuß überwiesen. Der vorjährige, die Herausgabe eines christlichen Arbeiterführers be-treffende Beschluß wird erneuert.

Beim letzten Punkt, „Verschiedenes“, hatte Brust kritische Beklemmungen und er beantragte, keinerlei Streitfragen zur Diskussion zu-lassen zu wollen. Giesberts verbreitet sich an der Hand unserer Kartellstatistik über die Auf-gaben der Ortskartelle und über die Berichterstattung bei Streiks. Darauf wird lange darüber gestritten, ob der aus 34 Mitgliedern bestehende Steinarbeiter-verband zum Maurerverband übertreten oder als Basis einer großen Zukunftsorganisation der bis jetzt unorganisierten über 70 000 Steinarbeiter aufrecht erhalten werden solle. In der Debatte werden die fühnsten Pläne zur Organisation der Steinarbeiter der Eifel und Vogesen sowie der bayerischen und badischen Bruchbezirke geschmiedet und schließlich überließ man es den betheiligten Verbänden, sich über die Streitfrage zu einigen. Dagegen wird auf Antrag Brust's beschlossen, daß es unzulässig sei, ohne Genehmigung des Ausschusses neue kleine Verbände zu gründen.

Im Schlußwort gab der Vorsitzende Stegerwald seiner Ueberzeugung dahin Ausdruck, daß der christliche Kongreß ein großes Stück Arbeit für die deutsche Nation geleistet habe. Die Spaltung wegen des Wiederstreites sei zwar ein beklagens-werthes Ergebnis, aber man müsse den Verlust weit-zumachen suchen und froh sein, daß dieser Streit nunmehr abgethan sei. Mit diesem, sehr gemischte Gefühle verrathenden Geständnisse und obligaten Dankfagungen an alle möglichen Adressen wurde der Kongreß geschlossen.

Der Verlauf des Kongresses hat uns mehr-fach gezeigt, daß die christlichen Gewerkschaften insolge einer von Freund und Feind fortgesetzt betriebenen Klame nicht bloß stark überschätzt wurden, sondern daß sie selbst ihre Kräfte gewaltig überschätzten. Das kam zum Ausdruck in der Jahre langen Klamierung wilder Gewerkschaften, die mit ihnen nichts Anderes, als die Vernehmung eines religiö-sen Aushängeschildes gemein haben, für ihre Gruppe, in der Verathung von Fragen, die prak-tisch für sie heute noch völlig bedeutungslos sind, und in der gewaltigsten Lösung des Wieder-streites, die sicher nicht zu ihren glücklichsten Be-schlüssen gehört, sondern ihrer Taktik das schlechteste Zeugniß ausstellt. Dann zeigte sich aber auch, daß

die christliche Bewegung noch sehr von fremden Drahtziehern geleitet und inspiriert wird, so viel auch Brust durch die Fernhaltung von Nicht-arbeiter-Vertretern den Anschein zu erwecken suchte, daß man es mit einer völlig unabhängig proletarischen Arbeiterbewegung zu thun habe. Wir denken dabei nicht an das aufdringlich geschäftige Treiben des Herrn Lizentiaten Mumm, der es schon in der Vorberjammlung durch seine geflisteutliche Beweihräucherung evangelischer Taufpaten der christlichen Gewerkschaften mit einem Theil der Delegierten verdarb und dessen plump-groteske Nachahmung alles Dessen, was in unseren Gewerkschaften geschehen und beschlossen ist, dem Kongreß ein sehr zweifelhaftes Ansehen gab. Dieser Mann dürfte wenig Freunde in der christlichen Bewegung haben. Nein, ganz andere Kräfte wirkten da im Hintergrund, deren Thätigkeit in den Re-feraten und noch mehr in den Resolutionen zu spüren war. Einige davon hatten auch auf dem Kongreß die geistige Regie und hörten ihren Vorträgen mit großer Theilnahme zu. Sie sind es, die den noch kaum entwickelten Organisationen immer neue Pro-bleme stellen, über die sich akademisch sehr viel bis-futieren läßt und die dem Kongresse eine gewisses sozialpolitisches Relief verleihen, die aber für die praktische Kleinarbeit völlig unfruchtbar bleiben. Daß diese Regie von einem Theil der Gewerkschaftler selbst als unbecquem und ungehörig empfunden wird, be-weist der Wiederhall, den die Angriffe auf die Glad-bacher „Schule“ mehrfach fanden.

Im Uebrigen können wir mit den Ergebnissen dieses Kongresses vollauf zufrieden sein. Wir er-kennen, daß die christlichen Gewerkschaften für uns die gewerkschaftliche Erziehung der rückständigen Arbeiter vorbereiten, daß sie nach ernster Gewerk-schaftsarbeit drängen, wir sehen, daß sie deswegen von Kirche und Unternehmertum ebenso wie unsere eigenen Organisationen angefeindet werden. An-statt daraus die Lehre zu ziehen, daß den Arbeit-gebern nur starke und einheitliche Ge-werkschaften Respekt abnötigen, bekämpfen sie aber unsere Organisationen und zersplitterten die Arbeiterkraft. Deshalb müssen auch wir sie entschieden bekämpfen. Ihre Entwicklung jedoch bereitet uns keine Sorge, weil uns die Früchte ihrer Arbeit schließlich doch zu Gute kommen.

Quittung

über die im Monat Juni bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verband der Berggolber, 1. Quartal 1902	M.	43,88
„ „ Seeleute, 1. Quartal 1902	„	76,80
„ „ Barbieri, 4. Quartal 1901	„	16,—
„ „ Bergarbeiter, 2. Quartal 1902	„	800,—
„ „ Schuhmacher, 4. Quartal 1901	„	450,—
„ „ do. 1. Quartal 1902	„	474,—
„ „ Kürschner, 1. Quartal 1902	„	24,96
„ „ Bauarbeiter, 4. Quartal 1901	„	525,51
„ „ Gem.-Betriebsarb., 1. Quart. 1902	„	110,31
„ „ Hutmacher, 4. Quartal 1901	„	161,45
„ „ do. 1. Quartal 1902	„	161,45
„ „ Buchbinder, 1. Quartal 1902	„	265,—
„ „ Holzarbeiter, 4. Quartal 1901	„	1760,—
„ „ do. 1. Quartal 1902	„	1750,—
„ „ Textilarbeiter, 1. Quartal 1902	„	870,—
„ „ Formstecher, 2. Quartal 1902	„	9,—

Alb. Hesse, Hamburg 19,
Bismarckstraße 10.